

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 134 (1966)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schweizerische KIRCHENZEITUNG

INFORMATIONSORGAN FÜR FRAGEN DER THEOLOGIE
SEELSORGE UND KIRCHENPOLITIK

LUZERN, DEN 6. JANUAR 1966

VERLAG RÄBER & CIE AG, LUZERN

134. JAHRGANG NR. 1

Das Erbe des Konzils verpflichtet

Ansprache Papst Pauls VI. an das Kardinalskollegium und die römische Prälatur

Nach alter Tradition empfing Papst Paul VI. zwei Tage vor Weihnachten, am 23. Dezember 1965, die in der Ewigen Stadt anwesenden Mitglieder des Heiligen Kollegiums in Audienz. Mit den Kardinalen waren auch die Prälaten und Würdenträger der Römischen Kurie, der Päpstlichen Anticamera und der Päpstlichen Familie erschienen, um dem Heiligen Vater ihre Wünsche zum bevorstehenden Christfest zu entbieten. Der Dekan des Heiligen Kollegiums, Kardinal Tisserant, richtete an den Papst eine Huldigungsadresse, worin er den Verlauf des vor kurzem beendigten II. Vatikanischen Konzils in den wichtigsten Phasen umriß. Paul VI. knüpfte in seiner Ansprache an die Worte des Kardinaldekans an und hob dann die beiden wesentlichen Merkmale dieser Kirchenversammlung hervor: ihren absolut positiven Verlauf und ihre verpflichtenden Beschlüsse. Wir bringen diesen Hauptteil der päpstlichen Ansprache in deutscher Originalübertragung unseres Mitarbeiters. Der italienische Originaltext ist erschienen im «Osservatore Romano» Nr. 296 vom 24. Dezember 1965.
J. B. V.

Damit ist die Liste der denkwürdigen Ereignisse des verflossenen Jahres nicht zu Ende. Wir lassen sie unvollendet, um unsere Gedanken kurz dem Begebnis zuzuwenden, das alle andern überragt, der vierten, abschließenden Session des ökumenischen Konzils, dem auch Sie, Herr Kardinal, in ihrer Rede ihre Aufmerksamkeit gewidmet haben.

Sie haben dessen äußeren Verlauf in knapper, aber genauer Darstellung umrissen. Das könnte uns reichlich Stoff bieten zu Erläuterungen, Erwägungen, Vergleichen, Vertiefungen, Urteilen, die nach der großen Konzilszeit in unserem Geiste aufsteigen. Doch ist dies nicht die richtige Gelegenheit für eine so anziehende, vielseitige Überlegung. Was die Vorsehung uns zu feiern gestattet hat, wird nicht so sehr von uns, als von den Erwägungen der Gelehrten und von unsern Nachfolgern beurteilt und geschichtlich gewürdigt werden. Wir stehen dem eben abgeschlossenen Konzil noch zu nahe, um eine auch nur in großen

Zügen gehaltene Untersuchung dazu zu bieten; das erfordert Sicht aus einem gewissen Abstand. Es seien hier nur zwei Bemerkungen zu dieser bedeutenden Kirchenversammlung angebracht.

I.

Die erste betrifft den *absolut positiven Charakter des Konzils*. Das Konzil hat sich in voller Regelmäßigkeit abgespielt; es hat die Kriterien und Themen, die in ihren wesentlichen Linien schon bei der Einberufung durch unsern verehrten Vorgänger Johannes XXIII. gegeben waren, getreu eingehalten; es hat sein Gepräge durch die allgemeine Anwesenheit der katholischen Hierarchie, durch den Ernst und die Wichtigkeit der behandelten Gegenstände, durch die Freiheit des Urteils und der Rede, durch die Liebe, den Glauben und die Gottesfurcht erhalten, welche die Konzilsväter in den Zeremonien und Diskussionen zum Ausdruck brachten. Es hat seine Krönung in der fast völligen Einmütigkeit seiner Überlegungen sowie in dem reichen Inhalt an Lehren und Normen gefunden, den seine abschließenden Dokumente aufweisen. So vertraut das Konzil der Kirche einen neuen Schatz von Beispielen, Lehren, Beschlüssen, Programmen und Hoffnungen an. Die letzten Tage dieser allgemeinen Versammlung haben uns dieses herrliche Bewußtsein geschenkt. Wir sind dem Herrn dafür tiefen Dank schuldig.

II.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf den *verpflichtenden Charakter der Konzilsbeschlüsse*. Es ist kein Konzil gewesen — und sollte es nicht sein —, das alles umgestaltete, wie einzelne außenstehende Kritiker, die sich über die Natur der Kirche und das gottgebene Wesen der katholischen Religion

keine Rechenschaft gaben, erträumen mochten. Ebenso wenig ist es ein radikales Reformkonzil gewesen, wie andere in andern Zeiten und mit andern Notwendigkeiten als heute es zu sein suchten. Ein Erneuerungskonzil dagegen ist es gewesen! Welch eine Fülle religiöser Lehren, welchen Reichtum kirchlicher Überlieferungen, welchen Schatz geistlicher Erfahrungen hat es gewissermaßen wieder ausgegraben und in Begriffe von außerordentlichem Interesse für die moderne Welt umgeprägt. Auch für einige Punkte der Lehre und der Praxis, so können wir hinzufügen, hat das Konzil Erneuerung bedeutet: mit getreuer Folgerichtigkeit hat es aus den echten Quellen, der Heiligen Schrift und der guten Theologie gewisse Kriterien und Gebote abgeleitet, die wir als für die Ehre Gottes und die Förderung der Sendung der Kirche neu bezeichnen können. Dieses Erbe des Konzils bedeutet eine Verpflichtung. Die Kirche mag sich einiger überholter kanonischer Vorschriften zweiten Ran-

AUS DEM INHALT:

Das Erbe des Konzils verpflichtet

Beginnt die Diskussion um die Aufhebung der Ausnahmeartikel noch dieses Jahr?

Die katechetischen Richtlinien der Französischen Bischofskonferenz

Eine Neuinterpretation des Glaubens

Eine einmalige Ausstellung zur Geschichte der ökumenischen Konzilien

«Liturgiereform und Zukunft der Kirche»

Berichte und Hinweise

Erklärung über die Religionsfreiheit

Zu einem Kommentar zur Liturgiekonstitution

Ordinariat des Bistums Basel

ges entledigt haben, hat aber neue Verpflichtungen auf sich genommen. Das Konzil bedeutet nicht den Anfang einer Periode dogmatischer und moralischer Unsicherheit, disziplinärer Gleichgültigkeit, eines oberflächlichen religiösen Irenismus oder einer Schwächung in der Organisation. Im Gegenteil: es hat eine Zeit größeren Eifers, größeren gemeinschaftlichen Zusammenhalts, größerer kultureller Vertiefung, größeren Anschlusses an das Evangelium, größerer Seelsorgs liebe, größerer kirchlicher Geistigkeit einleiten wollen. Und wenn man richtigerweise will, daß diese Mehrung des christlichen Lebens im Geiste der Freiheit gefördert wird, der den Bürgern des Reiches Gottes eigen ist, so bedeutet das für niemand eine Ermächtigung, sich der Pflicht des Eingehens auf die Mahnungen der christlichen Berufung zu entziehen; es liegt darin vielmehr ein Aufruf an jedermann, sich diese Mahnungen mit vermehrter Gewissenhaftigkeit, spontaner Liebe, persönlicher Treue, innerster Zufriedenheit zu eigen zu machen.

III.

Auch unsere *Römische Kurie*, die vor vielen Sonderproblemen steht, die durch die begonnene Dezentralisierung nicht weniger kanonischer Ämter aufgeworfen werden, wird wahrscheinlich ihren Rahmen nicht enger spannen können: allzu zahlreich sind die Tätigkeiten der Kirche, die ein Zusammentreffen in einem Mittelpunkt und eine einheitliche Führung verlangen, und überaus zahlreich sind auch neue Entwicklungen in der Organisation, die sich durch die Anregungen des Konzils selber voraussehen lassen. Neue Obliegenheiten, neue Verantwortung, neues Einarbeiten, neuer Aufbau führen zweifellos trotz allen guten Willens zur Vereinfachung zu weiteren Vermehrungen und Pflichten. Und wir sind sicher, daß die Römische Kurie wirkungsvoll an die Aufgaben der Nachkonzilszeit herantreten wird, wie sie bisher ihre Pflichten ausgezeichnet erfüllt und dem Apostolischen Stuhl und der ganzen katholischen Kirche gedient hat; denn durch das große Erlebnis des allgemeinen Konzils ist sie aufgeschlossener, erfahrener geworden und erlebt den Bedürfnissen entsprechend weise Reformen. Und ihre Leistungsfähigkeit wird sich nicht nur aus Verbesserungen in Organisation und Berufstüchtigkeit ergeben, sondern auch aus geistigem Hochstand, der sich in vermehrter Pflege der ihrer Sendung eigenen Tugenden, der Liebe und Nachfolge Christi, in selbstloser Hingabe an den Dienst für den Heiligen

Stuhl und die ganze Kirche, in der Beherrschung des eigenen Aufgabenkreises und in der Kenntnis der Geschichte und des Lebens zeigen wird.

Das soll, so möge Gott gewähren, die Nachkonzilszeit bringen. Wir hoffen und wünschen, daß sie eine reiche, fruchtbare Fülle kennen werde. Das ist unser Weihnachtswunsch!

Wie erbauend und trostvoll ist es für uns zu wissen, beinahe zu sehen, daß die ganze Hierarchie nach ihrer Heimkehr vom Konzil schon am Werke ist, dem Volke Gottes die Schätze der Weisheit und Frömmigkeit weiterzugeben, mit denen es vom Konzil bereichert worden ist! Wieviel Freude bereiten uns die Nachrichten, daß prächtige Diözesan- und Pfarrgemeinschaften, Ordensfamilien, katholische Verbände mit liebendem, fast ungeduldigem Eifer gewillt sind, die Konzilsbeschlüsse in die Tat umzusetzen!

Wieviel Zuversicht erwacht in unserer Seele beim Gedanken, daß das Jubiläum, das wir angekündigt haben, um der ganzen katholischen Kirche die belebende Kraft des Konzils einzugießen, bei unzähligen Seelen großzügige, wohlüberdachte Aufnahme finden wird! Welche Hoffnung hegen wir, diese Wege religiösen Eifers werde auch zu jenen Gläubigen gelangen, mit denen wir we-

gen immer noch wachen hartnäckigen Widerstands in einzelnen Ländern nur schwer in ungehinderte Berührung kommen können, um auch ihnen die Freude der katholischen Gemeinsamkeit zu bringen! Welch lebendigen, tiefen, väterlichen Wunsch empfinden wir, durch dieses besondere Jubiläum mögen viele unserer Kinder, die uns durch Täuschung fern stehen, deren wir uns jedoch immer und immer mehr in Liebe erinnern, sich zur Ehre und Freude der Aussöhnung mit der Mutterkirche einfinden!

Und wie glüht daher das Gebet in unserm Herzen, infolge des Konzils möge in der Welt die Gerechtigkeit, der Wohlstand, die Brüderlichkeit und der Friede wachsen! Diese allumfassende Bitte um übernatürliche Gnade und natürliches Gedeihen wollen wir am nahen Weihnachtsfest dem Herrn vorlegen; möge das Kardinalskollegium und die ganze Römische Kurie, möge unser geliebtes Bistum Rom, möge die ganze katholische Familie und die ganze Welt von der «Güte und Menschenliebe des Erlösers, unseres Gottes» (Tit 3, 4) diese Wohltat erlangen, in dessen Namen wir nun allen unsern Apostolischen Segen erteilen.

(Für die SKZ aus dem Italienischen übersetzt von P. H. P.)

Beginnt die Diskussion um die Aufhebung der Ausnahmeartikel noch dieses Jahr?

BUNDES RAT WAHLEN ÜBER DIE AUSNAHMEARTIKEL DER BUNDESVERFASSUNG

Im Namen der konservativ-christlichsozialen Fraktion der Bundesversammlung hatte sich am 12. Oktober 1965 der Zuger Ständerat Dr. A. Lusser mit einer Interpellation über den Stand der Vorarbeiten zur Aufhebung der Ausnahme-Artikel der Bundesverfassung erkundigt. Am vergangenen 14. Dezember hatte Bundesrat F. T. Wahlen im Ständerat die Interpellation beantwortet. Beim Durchlesen der bundesrätlichen Antwort fällt auf, mit welcher Vorsicht und juristisch verklauselt der am Ende des Jahres aus der obersten Landesregierung ausgeschiedene Vorsteher des politischen Departements in jener Sitzung sich zur Frage der Ausnahme-Artikel gegen die katholische Kirche in der Schweiz geäußert hat. Auch wer sich in der Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert nicht auskännte, würde aus den Worten des bundesrätlichen Redners herausspüren, daß die berüchtigten Ausnahme-Artikel noch heute in unserem Lande zu den «heißen Eisen» gehören. Der bundesrätlichen Antwort kommt darum im gegenwärtigen Zeitpunkt eine historische Bedeutung zu. Wir bringen die Antwort des damaligen Vorstehers des politischen Departements im vollen Wortlaut, wie sie uns durch die SKK vermittelt wurde. J. B. V.

«Herr Ständerat Lusser geht im Interpellationstext von der in der Sommersession 1955 in Form des Postulates vom Bundesrat entgegengenommenen Motion von Moos aus. In dieser wurde der Bundesrat ersucht, über die Aufhebung der Art. 51 und 52 der Bundesverfassung mit möglicher Beförderung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Wer die vom damaligen Chef des Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Feldmann, erteilte Antwort nachliest, ist nicht nur vom Ernst und der Unvoreingenommenheit beeindruckt, mit denen der bundesrätliche Sprecher die weitschichtige Materie behandelte, sondern er muß sich auch Rechenschaft abgeben darüber, daß es sich trotz der langen Zeit, die uns vom Sonderbundskrieg und vom Kulturkampf trennt, um eine sehr delikate Frage handelt. Unser Land erfreut sich des großen Vorzugs, in den letzten hundert Jahren von Kriegen und Umstürzen verschont geblieben

zu sein. Gerade aber weil unser Volk in dieser Periode keine großen Ereignisse zu bewältigen hatte, bleiben alte Reflexe um so lebendiger. Das soll nicht etwa heißen, daß wir vor der Konfrontation mit Fragen zurückschrecken sollten, deren Lösung sich in zeitgemäßer Sicht aufdrängt. Dazu gehört auch die Ausmerzung von Verfassungsbestimmungen, die offensichtlich überlebt sind.

Ich kann dem Herrn Interpellanten denn auch versichern, daß der Bundesrat nach wie vor zu den Ausführungen seines Sprechers vom Jahre 1955 steht, und daß die inzwischen verstrichene lange Frist in keiner Weise als ein Nachlassen seines Interesses an der Bereinigung der Verfassung gedeutet werden darf. Die eingetretene Verzögerung ist auf eine Reihe von zum größten Teil unvermeidlichen und unvorhersehbaren Umständen zurückzuführen, auf die ich nicht näher eintreten möchte. Der Bundesrat ist aber auch der Auffassung, daß es einer langfristigen, sorgfältigen Aufklärungsarbeit bedarf, um einer Revisionsvorlage die Zustimmung von Volk und Ständen zu sichern. In dieser Hinsicht darf gerade während des vergangenen Jahrzehnts ein erfreulicher Fortschritt konstatiert werden. Das Verständnis unter den Konfessionen hat sich zusehends vertieft. Durch das Wirken und Beispiel von Papst Johannes XXIII., deren Einfluß sich bis in die letzte Konzilsperiode auswirkte, sind manche Spannungen behoben und Mißverständnisse beseitigt worden. Für die Beseitigung noch vorhandener, objektiv als solche zu wertende Hindernisse haben sich die Aussichten verbessert.

Was nun den voraussichtlichen Zeitplan für die Unterbreitung des Berichtes durch den Bundesrat und seine weitere Behandlung betrifft, so bin ich in der glücklichen Lage mitzuteilen, daß der vom Bundesrat beigezogene Experte, Prof. Dr. Werner Kägi, im Begriffe ist, seine Arbeit abzuschließen. Als besonders zeitraubend haben sich die historischen Studien erwiesen, deren gewissenhafte Durchführung die Benützung eines sehr umfangreichen Archiv- und Literaturmaterials erforderte. Auf diesem Gebiet sind denn auch noch Ergänzungen ausstehend. Im Anschluß an die notwendige verwaltungsinterne Überarbeitung des Berichtes wird der Bundesrat das sich in diesem Fall besonders aufdrängende und nützliche Vernehmlassungsverfahren einleiten können. Dieses wird sicher dazu beitragen, im Vorfeld der Volksabstimmung die ganze Frage auf eine objektivere Basis zu stellen, als dies heute noch der Fall ist. Denn darüber muß man sich im klaren sein: Es bestehen

trotz der erfreulichen Entspannung im Verhältnis der Konfessionen noch so viele alte Vorurteile und rein emotionelle Hindernisse, daß eine weitere Aufklärung nötig ist. Viele Stimmbürger sind auch heute noch nicht in der Lage, neben den als Unrecht empfundenen Bestimmungen der Art. 51 und 52 der BV auch ihre heutige politische Unzweckmäßigkeit zu erkennen. Es gibt Fälle, in denen es zweckmäßig und ratsam sein mag, zur Vorbereitung eines endgültigen Abstimmungserfolges einen ersten Mißerfolg in Kauf zu nehmen. Im vorliegenden Fall wäre der Schaden einer ablehnenden Stellungnahme von Volk und Ständen schwer wieder gutzumachen. Es könnte sich daraus die Tendenz ergeben, die Bereinigung der Frage einer kommenden Totalrevision der Bundesverfassung zu überlassen. Ich bin aber fest überzeugt, daß der Versuch einer umfassenden Revision der BV von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre, wenn nicht vor ihrer Inangriffnahme einige besonders strittige Probleme durch gezielte Teilrevisionen eliminiert werden können. Dazu gehören neben der Einführung des Frauenstimmrechts vor allem die Ausnahmeartikel.

Im Interpellationstext weist Herr Ständerat Lusser auch auf das Hindernis hin, das die Ausnahmeartikel für die Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention des Europarates durch die Schweiz darstellen. Der Bundesrat hat zu dieser Frage anlässlich der Beantwortung der Interpellation Furgler betreffend Beitritt der Schweiz zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte am 11. Dezember 1962 im Nationalrat Stellung genommen. Er ist nach wie vor der Auffassung, unser Land müsse zumindest die beiden wesentlichen Punkte, die einer vorbehaltlosen Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention entgegenstehen, nämlich das fehlende Frauenstimmrecht und die hier in Frage stehenden Ausnahmeartikel, autonom bereinigen, bevor die Konvention unterzeichnet werden kann. Es ist zwar richtig, daß im einzigen

demokratischen Rechtsstaat, der, außer der Schweiz ein Jesuitenverbot bis vor kurzem noch kannte, nämlich Norwegen, seine Aufhebung kurz nach Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention erfolgte. Sowohl in der Konsultation der lutherischen Landesbischöfe, der theologischen Fakultät der Universität Oslo und des Rates der Gemeindegemeinden wie in den Beratungen des Stortings zeigte sich es aber deutlich, daß die Verfassungsrevision der allgemeinen Überzeugung entsprang, das 1814 geschaffene Jesuitenverbot sei völlig überlebt und mit den Grundsätzen des modernen Rechtsstaates unvereinbar. Der Bundesrat ist überzeugt, daß sich die Auffassung auch bei uns durchsetzen wird. Der schweizerische Stimmbürger liebt es, seine Entscheide auf Grund eigener, dem Landesbedürfnis entspringender Überlegungen zu treffen, und es ist zu befürchten, daß eine enge Verbindung mit innenpolitischen Problemen mit internationalen Konventionen im Vorfeld der Verfassungsrevision einen eher negativen Einfluß auf den Ausgang des Abstimmungskampfes haben könnte.

Wenn es nach dem Gesagten dem Bundesrat auch unmöglich ist, ein genaues Datum für die Unterbreitung des Berichtes an die Bundesversammlung zu nennen, so kann er doch mit Genugtuung feststellen, daß seine Vorarbeiten im Laufe des kommenden Jahres die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens erlauben werden. Bei der Wahl des Zeitpunktes der Abstimmung handelt es sich, wie dargelegt wurde, um eine politische Ermessensfrage, deren Entscheid wesentlich vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens abhängen wird. Der Bundesrat hegt die feste Hoffnung, daß nach einer positiven Stellungnahme der beteiligten Kreise auch ein Volksentscheid zustande kommt, der das einzige Überbleibsel des eidgenössischen Bruderzwistes von 1847 aus dem Wege räumt, und der damit die große Tat der Verfassungsschöpfung von 1848 in um so hellerem Licht wird erstrahlen lassen.»

Die katechetischen Richtlinien der Französischen Bischofskonferenz

In der von Klemens Tilmann betreuten pastoralen Schriftenreihe «Klärung und Wegweisung» des Echter-Verlags erscheint demnächst unter dem Titel «Katechetische Pastoral» die deutsche Ausgabe der katechetischen Richtlinien, die von der Französischen Bischofskonferenz zu Beginn des letzten Jahres veröffentlicht worden waren¹. Dieses Direktorium stellt ein für die Katechese und Katechetik

hochwertiges Dokument dar, das wohl bedeutendste katechetische Dokument, das seit dem Rundschreiben «Acerbo nimis» des heiligen Pius X. (1905) und dem Erlaß «Provido sane consilio» Pius' XI. (1935) erschienen ist. Es faßt die

¹ Unter dem Titel: *Directoire de Pastorale Catéchétique à l'usage des Diocèses de France.*

Einsichten und Ergebnisse der mit einem bewundernswerten Elan vorangetriebenen katechetischen Studien und Initiativen der Kirche Frankreichs zusammen und legt zugleich den Grund für eine zielbewußte Fortführung der katechetischen Erneuerung. Dieses Direktorium wird für den Bereich der Katechese eine ebenso große Bedeutung erhalten, wie für andere Seelsorgesektoren die schon vorher von der Französischen Bischofskonferenz erlassenen Richtlinien für die Sakramentenpastoral (1951)² für die kirchliche Sozialarbeit (1954) und für die Gestaltung der Meßfeier (1956)³, die in mehreren Sprachen übersetzt, weit über Frankreich hinaus richtungweisend und bahnbrechend wurden.

In der Einleitung legt Mgr. Louis Ferrand, Erzbischof von Tours und Präsident der französischen Bischofskommission für die religiöse Unterweisung Werdegang und Anliegen des Direktoriums dar.

Der Werdegang des Katechetischen Direktoriums

Der französische Episkopat beschloß an einer Konferenz von 1957 die Veröffentlichung eines Direktoriums für die katechetische Pastoral. Ein erster, 1959 den Bischöfen vorgelegter Entwurf, wurde als allzu theoretisch zurückgewiesen. Wie es bei vielen Konzilsschemata der Fall war, wurde die erste Vorlage völlig neu überarbeitet. Die neue Fassung lag den Bischöfen und speziellen Kommissionen wiederholt zur Prüfung vor. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Bemerkungen wurde die neue, endgültige Form geschaffen und 1964 von der Französischen Bischofskonferenz approbiert.

Das Direktorium kam also in jahrelanger Teamarbeit erprobter Katecheten und Katechetiker unter Führung und tätiger Beteiligung des französischen Episkopats zustande und stellt eine normative, wenn auch nicht streng verbindliche Grundlage für die katechetische Seelsorge Frankreichs dar, eine *magna charta* der Katechese, die es in hohem Maß verdient, auch außerhalb der Kirche Frankreichs beachtet zu werden.

Der Aufbau des Katechetischen Direktoriums

Das Katechetische Direktorium umfaßt 203 Richtlinien. Die meisten davon setzen sich aus einer theoretischen Überlegung und einer entsprechenden praktischen Weisung zusammen. Das Dokument gliedert sich in vier ungleich lange Teile.

Ein erster Teil (1—36) legt die Grundprinzipien der Katechese fest: ihr Wesen, ihren Gegenstand, ihr Ziel, ihre Quellen, die für sie geltenden Bedingungen. Wich-

tig ist der durchgehende Grundzug, daß die Katechese eine Seelsorgefunktion innerhalb des Lebens und Wirkens der Kirche bildet (wie dies schon im Titel: *«Directoire de Pastorale catéchétique»* zum Ausdruck kommt). Die Katechese darf nicht nur in einer Lehre bestehen. Ihr Ziel ist die Entfaltung des Glaubenslebens (12).

Der zweite Teil (37—59) handelt von der Glaubenserziehung. Er stellt die methodischen Grundsätze auf, die in der Kinder- und Jugendkatechese zu beachten sind, und die Forderungen an die Haltung des Katecheten.

Aus den im ersten und zweiten Teil festgelegten allgemeinen Gesetzmäßigkeiten werden nun in den folgenden zwei Teilen die praktischen Folgerungen gezogen.

Der dritte Teil (60—125) skizziert die psychische Lage und die konkrete katechetische Aufgabe auf den verschiedenen Altersstufen, vom Kleinkind bis zur Adoleszenz. Für die Erwachsenenkatechese wird ein weiteres, eigenes Direktorium vorgesehen, für das gegenwärtig die Erfahrungen gesammelt werden.

Der vierte, längste und am stärksten pastoral ausgerichtete Teil (126—203) spricht von den Personen und Institutionen, denen in der Bistumsgemeinschaft eine katechetische Aufgabe zufällt. Der Bischof ist «der Meister der Katechese» (126). Die Eltern sind «die ersten Erzieher», denen «für die Glaubenserziehung eine unersetzliche Bedeutung» zukommt (130). Daraus ergibt sich die Wichtigkeit der Elternschulung (139—143). Von den Institutionen werden namentlich die Christenlehre in der Pfarrei, die christliche Schule und die katechetische Seelsorge an den öffentlichen Schulen genannt (182—203). An der katechetischen Sendung des Bischofs nehmen insbesondere die Priester und Berufskatecheten teil (144—181).

Die wichtigsten Grundzüge des Direktoriums

Der frühere Direktor des Katechetischen Zentrums von Frankreich und jetzige Rektor der katholischen Universität Angers, der am Direktorium maßgebend mitgearbeitet und dazu einen eingehenden Kommentar⁴ verfaßt hat, legt in einem Nachwort die wichtigsten Grundzüge des Dokumentes dar. Er hebt besonders folgende Punkte hervor:

1. Der Zusammenhang zwischen Katechese und kirchlicher Gemeinschaft

Wie schon Erzbischof Ferrand in seinem Vorwort betont, bildet die Kirche das Grundanliegen der Richtlinien. «Sie ist es, die ihnen ihre Einheit und Ausrichtung gibt.» Von ihr als ihrem Wurzelgrund geht die gesamte Katechese aus — «In der Erteilung der Katechese bekundet sich stets das Mysterium der Kirche» (8) —, zu der auch die gesamte

Katechese hinführen muß (10). Die Kirche darf also «nicht mehr in ein paar Katechismuslehrstücken als eine ‚Glaubenswahrheit‘ unter andern dargestellt werden, von der nachher nicht mehr die Rede ist, sondern die gesamte Katechese muß von ihrem Mysterium her beleuchtet werden» (Mgr. Ferrand).

Der unlösbare Zusammenhang zwischen Katechese und Kirche bildet gleichsam das Leitmotiv des ganzen Textes. «Die Katechese ist stets an das liturgische Tun und das Liebeszeugnis der Kirche gebunden» (9).

2. Die Unterscheidung zwischen Katechese und Religionsunterricht

Seit der Einführung des schulischen Religionsunterrichts in der Aufklärungszeit setzt man in der Praxis fast allgemein die Katechese dem Religionsunterricht gleich und sieht sie mit diesem erfüllt. Demgegenüber unterscheidet das Direktorium bewußt und bestimmt zwischen Katechese und Religionsunterricht. Es betrachtet diesen als «eine hervorragende Art der Katechese» (44), aber nicht als die ganze Katechese. Diese darf sich nicht auf das Schulalter beschränken, während dem der Religionsunterricht erteilt wird, sondern wesentlich und unumgänglich ist auch die Katechese der Kleinkinder, der Adoleszenten und Erwachsenen, die Haus- und Kirchenkatechese.

3. Die katechetische Aufgabe der Eltern

Daß die christliche Bildung den Einfluß des natürlichen Lebensmilieus beachten und dem Erziehungsamt der Eltern Rechnung tragen muß, daß der schulische und pfarrliche Religionsunterricht ohne Rückhalt an der Familie kaum standhält, ist eine grundlegende Erkenntnis. In ihrer Meinungsäußerung bestanden die französischen Bischöfe denn auch am entschiedensten darauf, daß die Richtlinien ein besonderes Kapitel über die katechetische Sendung der Eltern enthalten müßten und bei den für die Katechese Verantwortlichen stets auch die ganz eigene Rolle der Eltern zu erwähnen sei.

Diese Forderung erfüllt der Text des Direktoriums durchgehend. Immer wieder wird gesagt, daß und wie die Mitarbeit der Eltern anzustreben ist. Dabei

² Deutsche Ausgabe: Pastoral der Sakramente heute zum Gebrauch für den Klerus (herausgegeben von Josef Hünermann) Essen ³ 1963.

³ Deutsche Übersetzung in: Liturgisches Jahrbuch 7 (1957) S. 163—192.

⁴ *Pastorale Catéchétique. Texte, notes et commentaires du Directoire, Mâme 1964.*

werden auch entchristlichte Familienverhältnisse berücksichtigt.

4. Die katechetische Sendung der Laien

Nicht nur die Eltern, sondern die katholischen Laien überhaupt sollen zur Mitarbeit an der Katechese herangezogen werden. Die Ausführungen darüber nehmen einen breiten Raum (155—181) ein. Kraft der Taufe verfügen schon die Laien über die Eignung zum Katecheten (128), wenn sie auch zur amtlichen Ausübung dieser Sendung vom Bischof berufen sein und über die notwendigen theologischen Kenntnisse und pädagogischen Fähigkeiten verfügen müssen (158). Die Laienkatecheten sollen nicht bloß als Lückenbüßer für die fehlenden Kleriker angesehen werden, sondern ihr Einsatz ist von einer eigenen positiven Bedeutung kraft der Eigenart ihres Lebensstandes in der Kirche und ihrer Sendung in der Welt (157). In Frankreich werden darum sehr viele, gegenwärtig schätzungsweise 120 000, Laien als (Hilfs-) Katecheten eingesetzt.

5. Katechese und Apostolat

Wie Katechese und kirchliches Leben, so stehen auch Katechese und kirchliches Apostolat in enger Verbindung. Die Katechese bedarf des Einsatzes und Vorbildes der Laienapostel. Sie selber muß, wie die Kirche selber, apostolisch und missionarisch ausgerichtet sein. Sie hat zu einem apostolischen Leben zu erziehen, zum christlichen Einsatz in der Welt, damit nicht ein Bruch zwischen der Welt des Glaubens und der profanen Welt eintritt. Das Direktorium wagt selbst die Anregung, den Schülern der oberen Klassen der christlichen Schule eine Grundausbildung als Katecheten zu geben, um ihre Verantwortung als künftige Erzieher zu wecken (190). Auch betont es den katechetischen Wert von gut geführten katholischen Jugendgruppen (100 und 111), worin das Kind und der Jugendliche das geistliche und apostolische Leben erfährt.

Die Bedeutung der Richtlinien für uns

Noch in manchen andern Punkten sind die katechetischen Richtlinien der Französischen Bischofskonferenz beachtenswert. Sie verdienen es, über Frankreich hinaus bekannt und angewandt zu werden. Sie bieten eine ganze Fülle von Einsichten und Anregungen. Da es sich um Prinzipien handelt, lassen sie sich auch in anders gelagerten Verhältnissen anwenden. Jeder Katechet wird sie mit Gewinn studieren.

Für die katechetische Arbeit im deutschen Sprachraum scheint mir die be-

sondere Bedeutung dieses katechetischen Direktoriums vor allem in folgenden Momenten zu liegen:

in der klaren Herausstellung der heilsorglichen Funktion der Katechese;

in der engen Verbindung der Katechese mit der Gemeinschaft der Pfarrei und der Kirche und ihrer Liturgie;

in der Betonung der katechetischen Sendung der Eltern und der katholischen Laien;

in der betont apostolisch-missionarischen Ausrichtung der Katechese;

in der Sorge um die besondere katechetische Betreuung der Kinder aus entchristlichem Milieu sowie der physisch, psychisch oder sozial behinderten Kinder;

in der bewußten Unterscheidung zwischen der Katechese und dem Religionsunterricht, der wohl einen bedeutenden

Teil, aber eben doch nur einen Teil der Gesamtkatechese bildet;

im ganzheitlichen Charakter des Religionsunterrichts, der alle Kräfte des Glaubensschülers in den Dienst einer aktiven Erfassung und einer nicht nur geistigen, sondern vor allem auch geistlichen Verarbeitung des Glaubensgutes zu stellen sucht.

Zwar bemüht sich die katechetische Arbeit im deutschen Sprachraum vielfach um die gleichen Anliegen, oft in einer erstaunlichen Parallelität. Eine durchgereifte und richtungweisende Zusammenfassung aber, wie sie das französische Direktorium bietet, liegt noch nicht vor.

So mag das besprochene Direktorium dazu beitragen, die katechetischen Bestrebungen auch bei uns zu klären und zu intensivieren. *August Berz*

Eine Neuinterpretation des Glaubens

Vor dem Evangelisch-Katholischen Arbeitskreis Hagen und dem Arbeitskreis des Hauses sprach vom 29. 10. bis 1. 11. 1965 auf Schloß Merten an der Sieg (Deutschland) Prof. Dr. Thomas Sartory. Er leistete damit einen unüberhörbaren Beitrag, nicht nur zum Gespräch zwischen den Konfessionen, sondern auch zu den überkonfessionellen und ökumenisch mehr oder weniger gemeinsam getragenen Versuchen, die Schritte über die vergangenen und allzu fixierten Kirchen-Bilder hinaus zu wagen, soweit sie mit Bibel und Glauben vereinbar sind.

«Überwindung alter Kontroversen zwischen den Kirchen durch Neuinterpretation des Glaubens» hieß das erste Referat, das Auftakt zum interkonfessionellen Gespräch war. Sartory sagte, das Gespräch zwischen den Konfessionen habe sich im Moment festgefahren. Inwiefern könnte aber nun eine Neuinterpretation helfen? Und was soll neu interpretiert werden? Er forderte eine Neuinterpretation des Glaubens der Gottesgemeinde des Alten und des Neuen Bundes, die dreifach gekennzeichnet sein müsse: 1. durch eine verstärkte Rolle des rationalen Denkens in der Interpretation, 2. durch eine neue Art und Weise, theologisch von der Hl. Schrift auszugehen und 3. durch eine neue Verhältnissetzung von Altem und Neuem Testament.

zu 1: Wir leben heute in einem Zeitalter potenziertener Aufklärung. Die Bedeutung der kritischen Vernunft wächst. Deshalb ist es nicht akzeptabel, gegen die Vernunft anzuglauben. Das «sacrificium intellectus» selbst ermöglicht den Glauben ja keineswegs, es verhindere ihn eher. Eine in-

tellektuell redliche Neuinterpretation des Glaubens muß dem Grundsatz Rechnung tragen, daß der Glaube keine Fakten setzt, sondern vielmehr Fakten *deutet*. Die Tatsächlichkeit der Fakten zu erweisen und zu umschreiben, ist die Sache der Wissenschaft — diese Fakten dann im Lichte des Gottesglaubens zu deuten, vor dem Hintergrund des Verhältnisses Gott-Mensch zu interpretieren, ist Sache des Glaubens. Bei diesen Ausführungen gehe es um die Einheit der geistigen Welt und um die Negation einer Lehre von einer «doppelten Wahrheit». Auch für die Schriftinterpretation gilt: der Schriftsinn muß mit wissenschaftlichen Methoden (literarhistorischen, gattungs- und formgeschichtlichen) erarbeitet werden. Aufgabe des Lehramtes ist dann nur, die exegetisch aufgewiesene Botschaft von damals zur Botschaft von heute werden zu lassen.

zu 2: «Jeder konfessionsgebundene Theologe liest die Schrift durch die Brille seines Bekenntnisses», sagte Sartory. «Trotz dieser subjektiven Interpretation sind aber die Schriften des Neuen Testaments die grundlegenden und maßgeblich bleibenden Urdokumente des Glaubens der in Jesus Christus geeinten Gottesgemeinde.» Deshalb seien die Heiligen Schriften immer Ausgangspunkt, in ihrem Licht müsse man die kirchlichen Bekenntnisse beurteilen — nicht umgekehrt.

Im Neuen Testament sind diverse und differente Theologien zu finden, die in gewissem Sinn durch die Einheit einer Entwicklung miteinander verbunden sind. Diese theologische Variationsbreite vermag uns zu zeigen, daß die einzelnen neutestamentlichen Texte nicht an sich schon Glaubensinhalt sind, sondern diesen erst *bezeugen*, das Christusergebnis bereits *interpretieren*. Das gibt uns den Mut, auch heute eine Interpretation zu suchen, denn die Menschen des 20. Jahrhunderts haben nicht weniger Recht, die gute Botschaft auf eine ihnen gemäße Weise ausgelegt zu erhalten, als die der Urzeit.

zu 3: Die der Kirche zugewandten Christen zerfallen in zwei Gruppen: für die

erste steht Christus «fest», für die zweite Gott; für die erste ist nur das Neue Testament gültig, aus ihm wird das Alte Testament erleuchtet, sagen sie; für die zweite ist das Alte Testament die Grundlage, von ihm her wird das Neue Testament verständlich. «Ich bin nicht gekommen aufzuheben, sondern zu erfüllen!» Dieser Satz ist für die zweite Gruppe, zu der sich Sartory zählt, ein Schlüssel. «Jesus war gesandt, um zu reformieren und zu korrigieren, das Neue Testament ist eine Korrektur des Alten» ist die Konsequenz. Sie heißt aber in ausgleichender und abrundender Sicht: Das Neue Testament hat das Ganze nicht, es wird viel tiefer und echter verstanden vom Jahweglauben Israels her.

«Wandel des Gottesbildes — seine Bedeutung für Christologie und Soteriologie» war das zweite Referat, das einen breiten Platz einnahm und so seine inhaltliche Bedeutung offenbar machte. Die Thematik alter und neuer Kontroverstheologie interessierte heute immer weniger, leitete Sartory ein, das Existenzverständnis des modernen Menschen bedinge vielmehr, daß heute vor allem eine Frage zutiefst wichtig wurde: Was ist Gott? Wo ist er? Wie handelt er? Nicht nur die moderne Literatur zeugt davon, daß diese Frage nicht in theoretischer Indifferenz oder abstrakter Neutralität beantwortet werden kann. Mit Karl Rahner (LThK: Gott) betonte Sartory, daß es im Abendland immer nur eine Geschichte der einzelnen, metaphysisch betonten Glaubenssysteme gegeben habe, keine Geschichte aber des Gottesglaubens. So ist auch unser Glaube subjektiv verstrickt in unsere Zeit, die Definitionen metaphysisch «beeinträchtigt» könnte man fast sagen. Entsprechen etwa die Aussagen des Katechismus dem biblischen Gottesbilde? Sie geben Eigenschaften Gottes an, zeugen von platonischen und aristotelischen, philosophischen Konzeptionen, die in sie eingingen, aber führen eher von dem Gott der Bibel, dem Gott Jesu weg, als zu ihm hin.

Drei Gruppen von Gottesbildmalern wurden herausgestellt:

1. Die *traditionelle*, von der Metaphysik bestimmte Gottesvorstellung. Ihre Vertreter setzten wider Unglauben und Zweifel reflexe, logisch entfaltete Nachweise des Daseins Gottes, die «Gottesbeweise». Sie suchten, das Dasein des transzendenten, personalen Gottes durch die natürliche Vernunft mit genügender wirklicher Sicherheit zu erweisen. Diese Apologetik könne aber nur den Schöpfungs-Glauben explizieren, selbst basierend je auf Weltbild und Philosophie einer Zeit, sagte der Sprecher. Im Grunde wurde von diesen Denkern eben Gott als *ens a se* verstanden, neutralisiert und als ein Abstraktum. Er zitierte Miskotte, der dieses Gottesbild einen «Begriffsgötzen» bezeichnet. Heute können wir — auf unserem Stand aller Wissenschaften — nicht mehr mit «gege-

benen Wesenheiten» arbeiten. Der Subjekt-Objekt-Bezug ist aufgesprengt, wir haben kein «Ding an sich» vor uns, sondern nur je die menschliche Erkenntnis von den Dingen (Heisenberg). Aber auch der Versuch, nun einfach die Anthropologie als Schlüssel für das Gottesbild zu verwenden, führt auf denselben Irrweg.

2. Die *moderne*, vom menschlichen Existenzverständnis her gewonnene Gottesvorstellung. Vor allem moderne evangelische Theologen fragen: Wie kann man von Gott reden, angesichts seiner Nichtgegenständlichkeit? Bultmann etwa sagt dazu: Gott ist nicht außerhalb des Glaubenden und des Glaubensaktes «wirklich» (ist nicht objektivierbar, meint er). Gott ist für Bultmann wohl transzendent, doch kann er in unserer Rede immer nur der sein, der eben unsere menschliche Existenz bestimmt. So ist die Frage bereits übergegangen von dem Daß Gottes auf das Was und Wie seiner Wirklichkeit, ist zu einer Existenzialaussage geworden. Auch hier wird philosophisches Vorverständnis der menschlichen Existenz vorausgesetzt. Der Humanismus arbeitet hier mit Chiffren, die christlich nicht übernommen werden brauchen.

3. Das Gotteszeugnis des *Judentums*. Hier wurde das Zeugnis Bubers stark herangezogen. Er spricht für die gläubigen Juden, nicht — wie manche andere Philosophen — von einem «gottleeren Geschichtsraum», vom verborgenen Antlitz Gottes, sondern zeigt vielmehr, die Verantwortung, die je ich für je meine Vergangenheit trage. Und in dieser Verantwortung liegt eine Interpretation einer Gotteserfahrung, ist das verborgene Antlitz Gottes zu erahnen. «Das Wesen des Alten Bundes, des Bundes Gottes mit den Menschen, ist *Dialogik*», das führte Sartory an Beispielen aus: Die Gerechtigkeit Gottes, die heute meist als abstrakte, begriffliche Aussage von Gott gemacht wird, wurde im Alten Testament als Bundeestreue Jahwes verstanden, ganz gemeinschaftsbezogen. Gott ist gerecht, weil er hilft und er hilft, weil er gerecht ist (Is 45,12 und Sach 9,8). Gottes Zorn ist nicht Zorn einer beleidigten Gottheit, weil etwa menschliche Sünde seine Majestät verringert hätte, Gottes Zorn ist relativ, immer begrenzt von der Freiheit seines Partners. Paulus hingegen habe sich ganz im abstrakten Begriff der Gerechtigkeit fixiert gehabt. Mit dem neu zu erringenden ursprünglichen alttestamentlichen Verständnis von Gerechtigkeit, Sünde und Sühne muß sich auch die Christologie beschäftigen und umakzentuieren. Der Weg vom «historischen Jesus» zum «verkündigten Christus des Glaubens» wäre der — immer unter strenger Berücksichtigung der Theozentrik —, daß das Geheimnis umschrieben würde: in Jesus ist Gott selbst der Welt begegnet. Das aber kann nur der Glaube aussagen (Ed. Schweizer).

«Entgrenzung des Sakralen» lautete der nächste Vortrag. Er deutete aus: Der Ursprung des Begriffs-Schemas sakral-profan ist heidnischer Natur. Profan bedeutet nicht unheilig, sondern nicht heilig! Sakral heißt Gott geweiht. Eben solche heilige Orte, Zeiten, Personen kennt das Kirchenrecht; aber auch

z. B. Sakrileg und Zölibat beruhen auf denselben Vorstellungen des alten «Heiligens». Christus hat schon durch seine Abstammung aus dem Stamme Juda das alttestamentliche Priestertum abgelöst. Er ist Priester auf ewig, er hat sozusagen das Sakrale entgrenzt, hat die Ansätze im AB, die ja im Jahweglauben schon vorgeformt waren, aufgenommen, weitergeführt. Jesus Christus ist selbst Stätte der Gegenwart Gottes, Tempel, in ihm wohnt die Fülle Gottes. Er ist unser Bruder.

«Gott in Welt» war das adaptierte Thema des Schlußreferats. Es geht nicht nur um das angesprochene Problem profan — sakral, Natur — Übernatur, Profangeschichte — Heilsgeschichte, Diesseits — Jenseits. Die Umstrukturierung und Entgrenzung ist viel tiefer angesetzt. Wir müssen immer deutlicher erkennen, daß alle Grenzen fließend sind. Das sagt uns nicht nur die Naturwissenschaft (Anrich), wie etwa, daß nicht mehr ein nebeneinander, sondern ein ineinander Existierender verschiedener Wirklichkeitsweisen gesehen werden muß (z. B. Korpuskel-Welle). Die umfassende Ganzheit im gesamten Bereich der Wirklichkeit, also auch des menschlichen Erkennens, tritt je komplimentär auf. Grenzen zieht nur die Formulierung, etwa so: Diesseitig ist der Aspekt der Wirklichkeit, welcher unserer Erfahrung und rationalen Erkenntnis zugänglich ist; jenseitig aber jener, um den wir nicht so wissen können, den also nur der Glaube zu erfassen mag. Das ist dann keine andere «Wirklichkeit», aber eine andere Tiefendimension. Von hier aus ist Gott Grund und Ziel aller Dinge. Unter diesem komplimentären Aspekt kann natürlich die Welt nicht verneint werden, was sowieso eine Geringachtung des Schöpfers wäre, und außerdem ganz und gar unalttestamentarisch. Von da her ergibt sich auch eine neue Einstellung auf das Leben des Christen, der nicht mehr ins Morgen flieht, sondern heute Gott trifft und antwortet. Die Apokalyptik und Prophetie erweist sich ja bei näherem Zusehen ebenfalls als Anruf zur Gegenwart und der aktuellen, nicht hinausgeschobenen Antwort im tätigen Glauben. Zwei Beispiele für die «Ethik» des Christen sind da Demut und Ascese.

Die rund 80 evangelischen und katholischen Hörer der Vorträge waren hingerissen zu flammender Begeisterung. Die wenige Kritik an einzelnen Punkten und Problemen war fruchtbar, gab aber der Tagung keine Abwertung, sondern klang im Endeffekt ein in die Stimmen der Freude, daß endlich ein-

mal vor Laien und Theologen beider Konfessionen die aktuellen Themen angeschnitten und mit einigem Mut behandelt worden waren. Sartory selbst bezeichnete seine Darlegungen als Fra-

gestellungen, mit denen er sowohl den Mitchristen wie auch sich selbst Türen zu tragfähigem Verständnis des christlichen Glaubens öffnen wollte.

Dr. Charlotte Hörgl

Eine einmalige Ausstellung zur Geschichte der ökumenischen Konzilien

So lange das II. Vatikanische Konzil in der Ewigen Stadt tagte, waren auch verschiedene Ausstellungen aus dem kirchlichen Leben der Gegenwart und der Vergangenheit zu sehen. Die wertvollste und interessanteste, die mir während meines Aufenthaltes in Rom zu Gesicht kam, war jene, die sich mit der Geschichte der Konzilien befaßte. Sie wurde unter der Überschrift «Die ökumenischen Konzilien in den Dokumenten des Vatikanischen Archivs (1215—1870)» während der dritten und der vierten Session des Konzils in den obern Stockwerken des Vatikanischen Archivs und der Bibliothek gezeigt. Dort war unter der Leitung des derzeitigen Präfekten des Vatikanischen Archivs, Mgr. Giusti, in sieben Räumen eine einmalige Schau von charakteristischen Dokumenten zusammengetragen worden. Es lohnte sich, diese nicht nur einmal, sondern wiederholt anzusehen. Die Ausstellung war schon im Herbst 1964 eröffnet, worden und konnte bis gegen Ende des letzten Jahres besichtigt werden. Heuer wurde sie vom 11. Oktober an nochmals gezeigt. Jeden Nachmittag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, waren die Ausstellungsräume von 16—19 Uhr geöffnet. Jedem Besucher wurde beim Eintritt von den freundlichen Hütern des Archivs ein Führer in die Hand gedrückt, an dessen Hand man sich in der Ausstellung leicht zurechtfinden konnte.

Die Ausstellung beschränkte sich auf die Kirchenversammlungen, die im Abendland gehalten wurden, und auch von diesen fielen die drei Laterankonzilien des 12. Jahrhunderts weg. Dafür setzte sie mit der vierten Lateransynode von 1215 ein, der größten und imposantesten des ganzen Mittelalters, die unter dem machtvollen Innozenz III. (1198 bis 1216) im Lateranpalast zu Rom gehalten worden war. Als einziges Dokument dieser Synode war ein auf Pergament geschriebener Registerband in einer Vitrine ausgestellt, der zwei aufgeschlagene Seiten zeigte, die das Verzeichnis der geistlichen und weltlichen Persönlichkeiten enthalten, die der Papst zum Konzil einlud. Besser vertreten waren die beiden Lyoner Synoden von 1245 und 1274. Da waren Abschriften von

zahlreichen Kaiserurkunden zu sehen, die damals als Beweis für die Rechte der Kirche zur Absetzung Friedrichs II. durch Papst Innozenz IV. angeführt wurden.

Auch das Konzil von Vienne von 1311 bis 1312, das wiederum auf französischem Boden abgehalten worden war, fehlte in dieser eindrucksvollen Schau nicht, trotzdem es in der Geschichte der Kirche kein Ruhmesblatt bildet. Man hatte Dokumente ausgewählt, die mit der Aufhebung des Templerordens zusammenhängen. Da lag ein ca. 55 Meter langer Rotulus, auf dem Verhöre eingetragen sind, die in Frankreich von 1308 bis 1311 an den gefangenen Templern durchgeführt wurden. Den Druck des französischen Königs beleuchtete eine Urkunde, die eine Zitation zum Prozeß gegen den toten Bonifaz VIII. enthält. Sie war am 6. Mai 1312 vom Konzil erlassen worden. Dieses Dokument zeigte eindeutig, wie der französische König bis zuletzt mit dem Prozeß gegen den toten Papst drohte, weil er hoffte, auf diesem Weg den schwächlichen Klemens V. sich gefügig machen zu können.

Das Konzil von Konstanz (1414—18) war ebenfalls mit mehreren Dokumenten vertreten. Da war einmal das Absetzungsurteil über die beiden Päpste Benedikt XIII. und Gregor XII., das das Konzil von Pisa am 5. Juni 1409 ausgesprochen hatte. Daran reihte sich eine Abschrift der Berufung des allgemeinen Konzils nach Konstanz durch den Pisaner Papst Johannes XXIII. Die wechselvolle Geschichte des Unionkonzils in der Stadt am Bodensee beleuchteten vor allem die ausgestellten Registerbände, besonders aber die Bulle des gefangenen Pisaner Papstes, worin dieser in Breisach am 25. April 1415 die Prokuratoren ernannte, die seinen Verzicht auf die Papstwürde vor dem Konzil aussprechen sollten. Noch eine letzte Urkunde fesselte die Aufmerksamkeit der Beschauer: als Martin V. bereits gewählt war, versuchten die aragonesischen Prälaten am 27. Dezember 1418 ein letztes Mal den Avignoner Papst Benedikt XIII. zu bewegen, freiwillig zurückzutreten. Sie hatten ebenso wenig Erfolg, wie sich schon König Sigis-

mund drei Jahre zuvor umsonst bemüht hatte, den halsstarrigen Greis zum Verzicht auf seine Würde zu bringen.

Im Saale nebenan sind Dokumente über das Konzil von Basel-Ferrara-Florenz (1431—45) ausgestellt. Am bedeutendsten ist wohl das Dekret vom 6. Juli 1439, das die Union der griechischen Kirche mit der lateinischen ausspricht. Es ist in zwei Sprachen abgefaßt (links lateinisch, rechts griechisch). Das goldene Siegel des griechischen Kaisers Johannes VIII. Paläologus hängt mit dem Bleisiegel des Papstes Eugen IV.

Die Dokumente zum V. Laterankonzil (1512—17) finden sich im nächsten Raum. Diese Kirchenversammlung ging nur um wenige Jahre der großen Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts voraus. Es fehlte auch auf diesem Konzil nicht an Reformvorschlägen. Das zeigten die ausgestellten Dokumente deutlich. Da begegneten dem aufmerksamen Besucher eine zeitgenössische Kopie der Konstitution «Pastoralis officii» vom 13. Dezember 1513, worin die Reform der kurialen Ämter angekündigt wird, sowie ein Reformprojekt, das der Vorbereitung der 9. Sitzung diente.

Die umfangreichsten Materialien zur Konzilsgeschichte beherbergten die beiden letzten Säle. In diesen lagen ausgesuchte Dokumente zur Geschichte der beiden vorletzten ökumenischen Synoden von Trient und des ersten Vatikanums auf. Äußerst lehrreich war ein Gang durch die beiden Räume. Gleich am Anfang des Saales, der die Materialien zur Geschichte des Tridentinums barg, stieß der Besucher auf ein charakteristisches Dokument. Es war ein lateinisches Schreiben des englischen Königs Heinrich VIII. vom 13. Februar 1530. Darin zeigt sich der Herrscher Englands dem Plane eines Generalkonzils sehr gewogen. Die Urkunde ist vom König mit dem Titel unterzeichnet, der ihm wenige Jahre zuvor der Papst verliehen hatte: «Defensor fidei».

Andere im gleichen Raum ausgestellte Dokumente haben gerade durch das Zweite Vatikanum eine besondere Aktualität erlangt. So etwa der Plan einer Kurienreform, der sich in einer Bulle Pauls III. findet. Die Urkunde trägt das Datum des 23. Dezember 1546. Obwohl sie bereits mit dem päpstlichen Siegel versehen war, wurde sie nie promulgiert. Erst spätere Päpste führten die Reform der Kurie durch. In der gleichen Abteilung stieß der Besucher aus der Schweiz auf ein unscheinbar aussehendes Dokument aus seiner Heimat. Wir meinen das Schreiben des Rates des Standes Glarus vom 6. Juni 1562, das von Altammann Gilg Tschudy,

dem Führer der katholischen Glarner, unterzeichnet ist. Nicht weit von dieser Urkunde schweizerischer Provenienz war in einer Vitrine eines der Tagebücher zu sehen, die der fleißige Sekretär des Konzils, Angelo Massarelli, über die Ereignisse in Trient führte. Das letzte Stück in diesem Saal bildete ein dickleibiger Band mit vielen Briefen des heiligen Karl Borromeo, des damaligen Staatssekretärs Pius IV. Die Briefe stammen aus den letzten Jahren des Konzils, 1562 und 1563.

Dem ersten Vatikanischen Konzil von 1869/70 war ebenfalls ein eigener Saal gewidmet. Der Besuch dieses Teiles der Ausstellung lohnte sich schon deswegen, weil das Vatikanische Archiv praktisch erst bis 1848 für die Forschung ausgebeutet werden kann. Nur wenigen Gelehrten war es bis heute vergönnt, die Konzilsakten selber benützen zu können. Zu diesen wenigen gehörte der Jesuit Theodor Grandenath, der seine dreibändige «Geschichte des Vatikanischen Konzils» auf Grund der Akten selber schreiben konnte. So vermittelten die ausgestellten Stücke vor allem Einblick in Quellen und Editionen der Akten des ersten Vatikanums. Da lagen z. B. ganze Pakete mit stenographischen Aufzeichnungen der damaligen Konzilsstenographen. Die handgeschriebenen Akten der Generalkongregationen standen in 32 Foliobänden auf den Regalen. Die meisten Kirchenhistoriker waren wohl überrascht, als sie neben den ausgestellten Folianten auch vier in Pergament gebundene Bände entdeckten, die die gedruckten Akten der Generalkon-

gregationen des ersten Vatikanums enthalten. Diese Edition war auf Befehl Pius' IX. im Jahre 1875 begonnen und unter Leo XIII. 1884 abgeschlossen worden. Sie diente lediglich für den internen Gebrauch und wurde deshalb auch in den bibliographischen Angaben zur Geschichte dieses durch den deutsch-französischen Krieg jäh auseinandergesprengten Konzils nicht angeführt. Noch eine weitere Überraschung wartete auf den Besucher. In dem größten Saal der Ausstellung wurden 135 exquisite Kostbarkeiten des Vatikanischen Archivs gezeigt. Sie gehörten eigentlich nicht zur Geschichte der allgemeinen Kirchenversammlungen, doch ergänzten sie diese in einzigartiger Weise. Es war eine förmliche Augenweide, diese Kostbarkeiten einmal unter Glas aus aller-nächster Nähe ansehen zu dürfen. Da hingen byzantinische Kaiserurkunden auf Purpur und mit Goldschrift ausgeführt an den Wänden. Aber auch andere Raritäten wie der Liber Diurnus und der «Dictatus pape» Gregors VII. bis zu den Autogrammen gekrönter Häupter aus dem letzten Jahrhundert lagen in den Vitrinen.

So können wir der Leitung des Vatikanischen Archivs nur danken, daß sie die Mühe und Arbeit nicht scheute, in dieser Ausstellung einen derart lehrreichen Längsschnitt durch die Kirchen- und Konziliengeschichte vor den Blicken der Besucher zu entwerfen. Wir hätten nur gewünscht, daß möglichst viele an der Kirchengeschichte Interessierte diese einzigartige Schau hätten besuchen können. *Johann Baptist Villiger*

«Liturgiereform und Zukunft der Kirche»

EINE UMFRAGE

Unter diesem Titel gab die Monatszeitschrift «Wort und Wahrheit» im verflossenen November ein Sonderheft heraus*. Es enthält auf 100 Seiten 74 Antworten auf fünf Fragen, die von der Redaktion Gelehrten aus verschiedenen Disziplinen gestellt wurden. Die Fragen bezogen sich auf folgende Themen:

1. Sind die lebenden Sprachen für den liturgischen Vollzug so geeignet wie die sakrale lateinische Sprache?

Greifen wir einige charakteristische Antworten heraus. Die meisten Antworten halten die lebenden Sprachen für mindestens so «sakral» wie das Latein. Grundsätzlich kann man in jeder Sprache beten. — Die Begriffe «Volkssprache», «Muttersprache», «Landessprache» decken sich nicht immer. — Ein lateini-

sches Hochamt ist halt doch etwas Erhebendes. Mit Schott oder Bomm kann jeder nachkommen. — Warum sollen unsere Jungen nicht mehr 138 lateinische Vokabeln auswendig lernen können? Damit könnte einer der heiligen Messe folgen. — Der Abbau des Lateinischen auf weite Sicht ist eine große Gefährdung für die Einheit der Kirche. — Wollen Sie Nationalkirchen schaffen? — Die lateinischen Antworten sind so geläufig, daß man sie hätte beibehalten sollen. — Die heutige Form der Messe ist problematisch: deutsche Texte, dann ein Fetzen Latein, dazwischen deutsche Lieder... ein Durcheinander! — Die Verwendung einer lebenden Sprache für den Vollzug der Liturgie ist notwendig. — Nein, dadurch leidet die Katholizität der Kirche. — Wenigstens der Kanon sollte lateinisch

bleiben. — Nein, die ganze Messe sollte deutsch sein. — Von mir aus sollten nur Epistel und Evangelium in der Volkssprache gelesen werden, aber schön und deutlich. — So gehen die Meinungen diametral auseinander.

2. Genügt die Umgangssprache oder muß aus ihr eine Sakralsprache entwickelt werden?

Was ist Sakralität der Sprache? Es ist eine Sprache, die, dem Profanen enthoben, ehrfurchtsvoll und feierlich Gott lobt. Vulgarismen und Alltäglichkeiten sind einer sakralen Sprache fremd. — Es gibt keine Sakralform bei einer Sprache. Für den Gottesdienst in der Volkssprache sollte eine gehobene Umgangssprache verwendet werden. — Die Umgangssprache ist lebendig, fließend, aber sehr veränderlich. — «Sakralsprache» ist ein unglücklicher und irreführender Begriff. — Eine gehobene Form der lebendigen Sprache ist nötig. — Die Sprache sei nüchtern. Ich verzichte auf «Jesus, Dir leb ich, Jesus, Dir sterb ich», — «aus tiefstem Herzen», usw. Auch «Christkönig» erinnert an eine vergangene Zeit. — Die gewöhnliche Umgangssprache genügt nicht. — Weg mit «süßer Jesus», «engelgleicher Jüngling»; auch mit der unschönen Formulierung der Fürbitten «daß Du wollest». — Jeder Lehrer sagt den Schülern: Fangt keinen Satz mit «daß» an. In der Kirche hört er das Gegenteil. Wie unschön ist das «ge-be-ne-deit». Betet doch im Ave Maria: Du bist gelobt unter den Frauen und gelobt ist Jesus, die Frucht Deines Leibes. Dann hört man nicht mehr das unsinnige «deines-Leibes-Jesus». — Umgangssprache und sakralgeformte Sprache sind keine Alternativen.

3. Müssen die biblischen Texte durch Paraphrasierung dem modernen Verständnis nähergebracht werden?

Hier stimmen die 74 Antworten am meisten überein. Es würde peinlich wirken, würde man biblische Bilder durch moderne ersetzen. Wo Stadtkinder nicht wissen, was ein Schafhirte ist, ein Pflug, eine Quelle usw., kann doch in der Schule und im Religionsunterricht an Hand von Bildern die nötige Kenntnis mit Leichtigkeit beigebracht werden. Was ein Zelt ist, weiß jeder Pfadi. — Eine Burg muß nicht durch einen Bunker ersetzt werden. — Auf die biblische Bilderwelt dürfen wir nicht einfach verzichten. — Jede Paraphrasierung ist

* Wort und Wahrheit, Sonderheft Nr. 11, November 1965, Wien, I. Verlag Herder, Wollzeile 33.

ein Verrat. — Wir können Jesus nicht mit einem Jeep in Jerusalem einziehen lassen, denn es war nun einmal ein Esel. — Das Gleichnis vom Weinstock und den Rebzweigen darf nicht modernisiert werden, etwas so: «Ich bin der Akkumulatord, ihr seid die Glühbirnen». Das wäre so geschmacklos wie der schon gehörte (!) Vergleich eines Katecheten: «Die Kommunion ist die Ovomaltine der Seele.» Wie kann man auch! — In der biblischen Welt gibt es keine Autos, keine Telephone, Flugzeuge, Satelliten, Stars, Generaldirektoren, Genossen und Kommissare. Einige schwierige Ausdrücke könnte man ersetzen. So wußten zum Beispiel sieben Akademiker nicht, was «Farren» sind.

4. Genügen die vorhandenen Übersetzungen von Bomm, Schott, Guardini und anderen?

Es gibt Befürworter, aber meistens ablehnende Stimmen. Die bekannten Meßbücher sind zum stillen Mitbeten bestimmt, nicht eigentlich zum Vorlesen durch den Priester. Unsere gängigen Übersetzungen sind größtenteils Notbehelfe, zu wörtlich übersetzt und stilistisch nicht gut. — Die Übersetzung sollte einem Dichter anvertraut werden. — Nein, um Gotteswillen, nur das nicht! — Auch der Guardinipsalter genügt nicht. Psalmen in der jetzigen Form werden nie populär. — Viele Übersetzer haben keinen Sinn für das Sprachgefühl des Volkes. — Die Sprache muß fließen. Inversionen sind zu vermeiden. «Wenn nicht baut der Herr das Haus, umsonst bauen die Bauleute». Besser wäre: «Wenn der Herr das Haus nicht baut, bauen die Bauleute umsonst». — Der Übersetzer sollte zum vornherein daran denken, wie der Text beim *Vorlesen* klingen wird. Der Wohlklang der Sprache ist keine Nebensache.

5. Sollen neue Texte geschaffen werden?

Diese Frage war zu wenig deutlich und wurde deshalb mißverstanden. Einige verlangten neue Übersetzungen der jetzigen Meßtexte; andere wünschten überhaupt neue Texte, zum Beispiel neue Perikopen. — Unverständliche Texte, wie Psalmen und Episteln, sollten durch andere, verständliche ersetzt werden. — Einige Texte könnte man kürzen, zum Beispiel das Lob auf die alttestamentliche Frau. — Warum sollte nicht auch zeitgenössige Dichtung, warum nicht Lesungen aus Schriften moderner Theologen und Gedanken frommer Menschen unserer Zeit eingebaut werden? Dafür könnten unbekannte Heilige aus dem Kanon verschwinden. — Ach, immer die gleichen

Evangelien, oft mehrmals in der Woche; das Vorlesen verleidet. Die Evangelien von den Talenten und den klugen und unklugen Jungfrauen sollten höchstens dreimal im Jahr vorkommen. In der Messe für Jungfrauen sollte nach dem Kauf der kostbaren Perle abgebrochen werden, weil nachher ein ganz anderer Gedankengang folgt. — In der Messe «stautuit» sollte die Lesung verbessert werden. Im Introitus sollte «David» gestrichen und durch den Tagesheiligen ersetzt werden. Das versteht das Volk. Unser Pfarrer macht es so. Überflüssig sind auch «Sion», «Gott Jakobs». — Was sollen Brautleute denken, wenn sie hören: «Bekräftige Gott das, was du gewirkt hast in deinem Tempel, der da ist in Jerusalem.» Kann man das nicht besser sagen? — Vor Beginn der heiligen Messe sollte vom Zelebranten dem Volke gesagt werden, welche Messe gefeiert wird und welches der Grundgedanke ist. Ein Satz genügt. — Am 20. Juli (Fest des heiligen Hieronymus Ämiliani) verstehe ich den Introitus

nicht: «Hingegossen auf die Erde ist mein Innerstes, weil ganz vernichtet ist die Tochter meines Volkes...». Warum immer nur «Brüder» und «Diener»? Die Frauen gehören doch auch zur Kirche!

Gelehrte von Rang vermissen am Schluß der Messe das Johannes-Evangelium. Sein Text sei doch «von weltgeschichtlicher Bedeutung und theologisch von faszinierender Wirkung: Christus, das Licht der Welt, tritt in die Finsternis!» — Ein anderer schreibt: «Dieses Schluß-Evangelium ist der metaphysische Extrakt des Christentums und die Zusammenfassung der Heilsgeschichte und bildet einen unübertrefflichen Schlußakkord.»

Damit wollen wir die kurze «Blütenlese» aus den 74 Antworten abschließen. Der Praktiker könnte noch manches beifügen, aber es wird nicht viel nützen, denn die Meinungen gehen noch zu sehr auseinander und jeder meint, «seine» Liturgie sei die beste. Eine Einheit sollte aber kommen! O. Ae.

Berichte und Hinweise

Neue Breitseite Plojhar gegen Kardinal Beran

Nachdem der suspendierte katholische Priester Josef Plojhar, Gesundheitsminister in allen tschechoslowakischen kommunistischen Regierungen seit 1948, kürzlich im Prager Radio Kardinal Beran und die aus der Tschechoslowakei stammenden Bischöfe Hnilica (Rom) und Rusnak (Toronto) als «Verräter» angegriffen hat, schießt er nunmehr in seiner Zeitung «Lidová demokracie» in einem Artikel «Ändert sich der Vatikan?» von neuem gegen Kardinal Beran. Er kritisiert zunächst alle drei, weil sie am Konzil gegen den «Teuflichen Atheismus, der zwei Drittel der Welt beherrscht» aufgetreten seien und die Tschechoslowakei als «ein einziges Konzentrationslager» geschildert hätten. Im besonderen beschäftigt er sich dann mit «einigen unverständlichen Äußerungen» Kardinal Berans, der «über eigenen Wunsch» nach Rom übersiedelt sei, um durch seine Anwesenheit in der Heimat und wegen seiner bekannten Haltung die «harmonische Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat» in der Tschechoslowakei nicht zu stören. «Wenn Kardinal Beran glaubt», schreibt Plojhar, «daß er mit seinem Auftreten im früheren Konzentrationslager Dachau, in Paris oder Assisi diesem Streben nach Harmonisierung gedient hat, so hat er

sich zutiefst und aufs beklagenswerteste geirrt: Ohne Scheu hat er sich die Rolle eines Märtyrers der modernen Zeit angeeignet und ist so weit gegangen, sich zu erkühnen, trotz seiner Erfahrungen in hitlerischen Konzentrationslagern den Nationalsozialisten den Vorzug vor den Kommunisten zu geben. Die Krone alles dessen aber waren seine ungeheuerlichen Aussagen in — keineswegs improvisierten — Radiosendungen, auch im westdeutschen Rundfunk. Er hat damit zusätzlich einen wahrhaften Bären dienst nicht nur dem gläubigen Volk in der Tschechoslowakei, sondern auch der Kirche, deren Kardinalspurpur er trägt, geleistet.» Nach Plojhar hat ein Kirchenfürst die systematische Unterdrückung der Religion und die Verfolgung der Gläubigen in den atheistischen Diktaturstaaten zur höheren Ehre des «Sozialismus» still hinzunehmen: das ergibt dann ein harmonisches Verhältnis zum kommunistischen Staat. F. G.

Eine traurige Jahresbilanz

Im Jahre 1964 wurden in der Schweiz insgesamt 3249 Vergehen gegen die Sittlichkeit und 486 Vergehen gegen die Familie begangen. So wurden 50 Notzuchtdelikte begangen, davon 19 durch Ausländer und 3 durch Jugendliche. In 74 Fällen lag Nötigung zu andern unzüchtigen Handlungen vor, 26 davon be-

gangen durch Ausländer, 10 durch Jugendliche und acht durch Minderjährige. Auch wurde ein Fall von Schändung aufgedeckt.

In 24 Fällen lag Unzucht mit Schwachsinnigen vor, drei davon begangen durch Ausländer und einer durch einen Minderjährigen. Wegen Unzucht mit Kindern hatten sich 2166 Personen zu verantworten, darunter 60 Frauen, 497 Ausländer, 420 Jugendliche und 309 Minderjährige. Ferner wurden 31 Personen wegen Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen verurteilt, davon ein Ausländer, sowie 99 weitere wegen widernatürlicher Unzucht, darunter eine Frau, 19 Ausländer, 13 Jugendliche und 12 Minderjährige. Drei Ausländer wurden wegen Verführung verurteilt, acht Personen, darunter drei Frauen, wegen Kuppelei, sechs weitere, davon fünf Frauen, wegen gewerbsmäßiger Kuppelei, 11 Personen, darunter acht Frauen, zwei Ausländer und ein Jugendlicher, wegen Begünstigung zur Unzucht und 72 Personen, darunter sieben Ausländer und zwei Minderjährige, wegen Zuhälterei.

541 Personen nahmen öffentliche unzüchtige Handlungen vor, darunter 16 Frauen, 142 Ausländer, 39 Jugendliche und 24 Minderjährige. 34 Personen machten sich wegen unzüchtiger Veröffentlichung strafbar, darunter zwei Frauen, fünf Ausländer, vier Jugendliche und sieben Minderjährige. In 15 Fällen lag unzüchtige Belästigung vor, begangen durch neun Ausländer, zwei Jugendliche und Männer. 104 Personen wurden wegen Anlocken zur Unzucht verurteilt, vier Frauen wegen Belästigung durch gewerbsmäßige Unzucht, ein Ausländer wegen Anpreisung von Gegenständen zur Verhütung der Schwangerschaft und fünf Personen schließlich wegen Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder, darunter ein Ausländer und ein Jugendlicher.

18 Personen wurden sodann wegen Blutschande verurteilt, darunter acht Frauen, zwei Ausländer, drei Jugendliche und drei Minderjährige. In fünf Fällen lag Ehebruch vor, begangen durch zwei Frauen und drei Männer. Eine Frau und ein Mann, beide Ausländer, führten eine Mehrfachehe, 455 Personen vernachlässigten ihre Unterstützungspflichten und sechs Personen entzogen Unmündige der elterlichen Gewalt.

Im Dienste der Seelsorge

Geweihtes Salz und «Dreikönigswasser» als Schutz gegen die Seuche

Der folgende Beitrag eines Bauernseelers konnte leider nicht mehr in die

letzte Nummer der SKZ aufgenommen werden, da er uns zu spät zugestellt worden war. Wir bringen ihn darum in der ersten Nummer des neuen Jahres. Vielleicht regt er die Seelsorger in den seuchengefährdeten Gegenden an, auch nach dem Feste der Erscheinung des Herrn die Gläubigen auf den Gebrauch des von der Kirche geweihten Salzes und Wassers hinzuweisen. (Red.)

Der verheerende Seuchenzug in den Kantonen Luzern, Bern, Aargau und anderswo mahnt zum vermehrten Bittgebet in Kirche und Haus, aber auch die Sakramentalien der Kirche vertrauensvoll zu gebrauchen. Wir hatten einst in unsern Gegenden eine «Benedictio maior salis et aquae» für Mensch und Vieh. Luzern kannte eine solche vor der Alpfahrt schon zur Zeit Thomas Murners um 1525 (nach der Agende des Leutpriesters der St. Peterskirche). Könnte heute nicht die Wasserweihe von Epiphanie den seuchenbedrängten Bauern Hilfe bieten? Wir finden die Salz- und Wasserweihe der alten Epiphanie-Vigil als erste reservierte Segnung im Appendix des Römischen Ri-

tuale (auch in der deutschen Rituale-Übersetzung von P. Paulus Lieger im Volksliturgischen Apostolat Klosterneuburg/Wien). Die Weihe umfaßt bekanntlich die Allerheiligen-Litanei mit den beiden Anrufungen «Daß du dieses Wasser segnen † und heiligen † wollst», drei Psalmen (Loblieder auf den Thron, die Wohltaten und das Walten Gottes), den Exorzismus Papst Leos XIII., den eigentlichen Weiheakt von Salz und Wasser mit dem Te Deum.

Als morgenländisches Erbe eroberte diese Weihe das ganze Abendland. Das gläubige Volk bringt dem «Dreikönigswasser», das gleichsam durch die Taufe Christi geheiligt wurde, großes Vertrauen entgegen. Unsere Bauern fürchten ihrem gefährdeten Vieh Dreikönigswasser in die Tränke oder Dreikönigssalz ins Geleck geben. Die Seelsorger werden die Gläubigen aufmuntern, die Sakramentalien im Vertrauen auf die Segenskraft der Kirche zu gebrauchen, die diese ihnen schenken will.

P. Ansfrid Hinder, OFMCap., Wil SG

Erklärung über die Religionsfreiheit

(promulgiert an der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1965)

1. Das Recht der Person und der Gemeinschaften auf gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit in religiösen Dingen

Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit von Tag zu Tag mehr zu Bewußtsein¹, und es wächst die Zahl derer, die den Anspruch erheben, daß die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und gebrauchen, nicht unter Zwang, sondern vom Bewußtsein der Pflicht geleitet. In gleicher Weise fordern sie eine rechtliche Einschränkung der öffentlichen Gewalt, damit die Grenzen einer ehrenhaften Freiheit der Person und auch der Gemeinschaften nicht allzu eng umschrieben werden. Diese Forderung nach Freiheit in der menschlichen Gesellschaft bezieht sich besonders auf die geistigen Werte des Menschen und am meisten auf das, was zur freien Übung der Religion in der Gesellschaft gehört. Diesen Bestrebungen wendet das Vatikanische Konzil seine besondere Aufmerksamkeit zu, in der Absicht, eine Erklärung darüber abzugeben, wie weit sie der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechen. Und deshalb befragt das Vatikanische Konzil die heilige Tradition und die Lehre der Kirche, aus denen es (wie aus einem Schatz) immer Neues hervorholt, das mit dem Alten in Einklang steht.

So bekennet sich die Heilige Synode zuerst dazu, daß Gott selbst dem Menschengeschlecht Kenntnis gegeben hat von dem Weg, auf dem die Menschen Ihm dienen sollen und so in Christus erlöst und selig werden können. Wir glauben, daß diese einzige wahre Religion ihre konkrete Existenzform hat in der katholischen und apostolischen Kirche, die von dem Herrn

Jesus den Auftrag erhalten hat, sie überall auszubreiten und zu allen Menschen zu bringen. Er hat ja zu den Aposteln gesagt: «Gehet also hin und lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie alles halten, was ich euch geboten habe» (Mt 28, 19—20). Alle Menschen sind ihrerseits verpflichtet, die Wahrheit, besonders in dem, was Gott und Seine Kirche angeht, zu suchen und die erkannte Wahrheit zu ergreifen und zu bewahren.

In gleicher Weise bekennet sich das Konzil dazu, daß diese Pflichten die Menschen in ihrem Gewissen berühren und binden und daß die Wahrheit sie auf keine andere Weise erfaßt als in der Kraft der Wahrheit selbst, die sanft und kraftvoll zugleich den Geist durchdringt. Da nun die Religionsfreiheit, die die Menschen zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Gottesverehrung beanspruchen, die Freiheit vom Zwang in der bürgerlichen Gesellschaft bedeutet, läßt sie die überlieferte katholische Lehre von der moralischen Pflicht der Menschen und der Gemeinschaften gegenüber der wahren Religion und der einzigen Kirche Christi unangetastet. Ferner beabsichtigt das Heilige Konzil, bei seiner Behandlung dieser Religionsfreiheit die Lehre der neueren Päpste über die unverletzlichen Rechte der menschlichen Person wie auch ihre Lehre von der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft weiterzuentwickeln.

¹ Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika «Pacem in terris» vom 11. April 1963: AAS 55 (1963), Seite 279, 265; Pius XII., Rundfunkansprache vom 24. Dezember 1944: AAS 37 (1945), Seite 14.

I. ALLGEMEINE GRUNDLEGUNG DER RELIGIONSFREIHEIT

2. Gegenstand und Fundament der Religionsfreiheit

Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf Religionsfreiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen von jedem Zwang frei sein müssen, sowohl von seiten einzelner wie von Gruppen in der Gesellschaft wie von jeglicher menschlichen Gewalt, und zwar in der Weise, daß in religiösen Dingen niemals jemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, und nicht daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit andern nach seinem Gewissen zu handeln, innerhalb der gebührenden Grenzen. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf Religionsfreiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das offenbarte Wort Gottes und auch durch die Vernunft selbst erkannt wird². Dieses Recht der menschlichen Person auf Religionsfreiheit muß in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, daß es zum bürgerlichen Recht wird.

Weil die Menschen Personen sind, d. h. mit Vernunft und freiem Willen begabt und damit auch zu persönlicher Verantwortung erhoben, werden alle von ihrem eigenen Wesen gedrängt und zugleich durch eine moralische Pflicht gehalten, die Wahrheit zu suchen, vor allem jene Wahrheit, die die Religion betrifft. Sie sind auch dazu verpflichtet, an der erkannten Wahrheit festzuhalten und ihr ganzes Leben nach den Forderungen der

Wahrheit zu ordnen. Der Mensch vermag aber dieser Verpflichtung auf eine seinem eigenen Wesen entsprechende Weise nicht nachzukommen, wenn er nicht im Genuß der inneren, psychologischen Freiheit und zugleich der Freiheit vom äußeren Zwang steht. Also ist das Recht auf religiöse Freiheit nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrem Wesen selbst begründet. So bleibt das Recht auf diese Freiheit auch bei denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt.

3. Die Religionsfreiheit und die Bindung des Menschen an Gott

Dies tritt noch klarer zu Tage, wenn man erwägt, daß die höchste Norm des menschlichen Lebens das göttliche Gesetz selber ist, das ewige, objektive und universale, durch das Gott nach dem Ratschluß Seiner Weisheit und Liebe die ganze Welt und die Wege der Menschengemeinschaft ordnet, leitet und regiert. Gott macht den Menschen seines Gesetzes teilhaftig, so daß der Mensch unter der sanften Führung der göttlichen Vorsehung die unveränderliche Wahrheit mehr und mehr zu erkennen vermag. Deshalb hat ein jeder die Pflicht und also auch das Recht, die Wahrheit im Bereich der Religion zu suchen, um sich unter Anwendung geeigneter Mittel und Wege rechte und wahre Gewissensurteile in Klugheit zu bilden.

Die Wahrheit muß aber auf eine Weise gesucht werden, die der Würde der menschlichen Person und ihrer Sozial-

natur eigentümlich ist, d. h. auf dem Wege der freien Forschung mit Hilfe des Lehramtes oder der Unterweisung, des Gedankenaustausches und des Dialogs, wodurch die Menschen einander die Wahrheit, die sie gefunden haben oder gefunden zu haben glauben, mitteilen, damit sie sich bei der Erforschung der Wahrheit gegenseitig zu Hilfe kommen; an der einmal erkannten Wahrheit jedoch muß man mit personaler Zustimmung festhalten.

Nun aber werden die Gebote des göttlichen Gesetzes vom Menschen durch die Vermittlung seines Gewissens erkannt und anerkannt; ihm muß er in seinem Gesamthandeln in Treue folgen, damit er zu Gott, seinem Ziel, gelange. Er darf also nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Er darf aber auch nicht daran gehindert werden, gemäß seinem Gewissen zu handeln, besonders im Bereich der Religion. Denn die Verwirklichung und Ausübung der Religion besteht ihrem Wesen nach vor allem in inneren, willentlichen und freien Akten, durch die sich der Mensch unmittelbar auf Gott hinordnet; Akte dieser Art können von einer rein menschlichen Gewalt

² Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika «Pacem in terris» vom 11. April 1963: AAS 55 (1963), Seite 260—261; Pius XII., Rundfunkansprache vom 24. Dezember 1942: AAS 35 (1943), Seite 19; Pius XI., Enzyklika «Mit brennender Sorge» vom 14. März 1937: AAS 29 (1937), Seite 160; Leo XIII., Enzyklika «Libertas praestantissimum» vom 20. Juni 1888: Acta Leonis XIII., 8 (1888), Seite 237—238.

Zu einem Kommentar zur Liturgiekonstitution

P. Hermann Schmidt SJ, Professor der Liturgiewissenschaft an der Gregorianischen Universität und am liturgischen Institut S. Anselmo in Rom, ist ein sehr gelehrter Mann. Das zeigen seine allseitige wissenschaftliche Bildung und seine bereits erschienenen Werke. Das neueste von ihnen handelt von der Konstitution über die heilige Liturgie*. Der Verfasser hat es Kardinal Giacomo Lercaro, Erzbischof von Bologna und Vorsitzender des Rates zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie, gewidmet. Das Buch enthält den deutschen Text der Konstitution, Vorgeschichte und Werdegang dieser Konstitution, einen Kommentar und Anhang und endlich noch die Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution, also alles, was man sich in bezug auf die neue Liturgie nur wünschen kann. Die Texte der beiden päpstlichen Schreiben werden den meisten bekannt sein, um so mehr dürften den Leser die Vorgeschichte und der Anhang interessieren.

Die liturgische Bewegung und Erneuerung fand schon seit 100 Jahren ihre

* Hermann Schmidt, *Die Konstitution über die heilige Liturgie*. Text, Vorgeschichte und Kommentar. Aus dem Holländischen übersetzt von Alfred Schilling. Herder-Bücherei Bd. 218. Freiburg, Herder-Verlag, 1965, 268 Seiten.

eifrigen Befürworter. In diesem Jahrhundert haben sich besonders die Päpste Pius X. und der XII. durch ihre Erlasse und Rundschreiben um die Liturgie verdient gemacht. Der Autor findet es merkwürdig — und mit Recht —, daß es beim Konzil noch Väter gab, die trotz der Rundschreiben «Mystici Corporis» und «Mediator Dei» von Pius XII. das enge Band, das Kirche und Liturgie verbindet, nicht wahrgenommen haben und Front machten bei der Behandlung der Liturgie-Konstitution gegen Sätze, die den beiden Rundschreiben entnommen waren. Auf 40 Seiten werden gewisse Artikel der Konstitution kurz behandelt, und vor allem, jene, zu denen Verbesserungs- und Änderungsvorschläge eingereicht wurden. Bei den Begriffen «Ordinarii» und «Ordinarii loci» kam es einige Male zu «Machtkämpfen», die aber gewöhnlich in Minne beigelegt wurden.

Im 90seitigen Kommentar werden unter sechs Titeln oft Sätze und Behauptungen vorgetragen, über die man mit Recht verschiedene Ansichten äußern kann. So scheint z. B. der Autor kein Freund des Chorgebetes zu sein (S. 165), dafür will er soviel als möglich am Altar gesungen wissen, aber dieses versteht man ja meistens weniger als das Gesprochene. Auch behauptet er, in der Liturgie müsse das Wort Gottes, ob es gesprochen oder gesungen werde, direkt und unmittelbar auf den Zuhörer einwirken, ohne daß die Zuhörer es nötig haben, ihre Zuflucht zu einem Dolmetscher zu nehmen (S. 187). Hier wird wohl auf die Volksmeßbücher in der Mutter-

sprache angespielt. Aber kommt es nicht auch auf die Gnade, die innere Bereitschaft und die Art des Vortrages an? Oder soll das blühende religiöse Leben nur vom möglichst weitgehenden Gebrauch der Muttersprache in der Messe abhängen, wie ein anderer moderner Autor einmal behauptet hat? Auch hier heißt es: nichts übertreiben!

Der Anhang des Buches dürfte für die meisten Leser sehr interessant sein. Hier werden die Mitglieder und Konsultoren der Vorbereitungs- und Konzilskongregation für die Liturgie aufgezählt, die in den Jahren 1960 und 1962 ernannt wurden. Ferner findet sich hier ein Verzeichnis der Riten, in denen vor den Generalkongregationen der Jahre 1962/63 die heilige Messe gefeiert wurde. Es werden 20 verschiedene Riten oder Liturgien aufgezählt. Nachher werden die Konzilsväter genannt, die in der ersten Konzilssession (also 1962) Reden gehalten haben über das Liturgieschema, es sind insgesamt 328 Redner. Zwei Reden werden im Wortlaut angeführt, nämlich jene von Kardinal Montini und die des Patriarchen Maximos IV. Saigh von Antiochien. Endlich folgen die Namen der Berichterstatter der Konzilskommission für die Liturgie auf den Generalkongregationen im November 1962 und das Ergebnis der 114 Abstimmungen über die Liturgie. Das Taschenbuch ist gewissermaßen die liturgische Summe des II. Vatikanums und kann jedem Sachverständigen empfohlen werden. Etwelche Übertreibungen wird jeder selber korrigieren.

P. Raphael Hasler OSB

weder befohlen noch verhindert werden³. Die Sozialnatur des Menschen erfordert aber, daß der Mensch innere Akte der Religion nach außen zum Ausdruck bringt, mit andern in religiösen Dingen in Gemeinschaft steht und seine Religion gemeinschaftlich bekennt.

Es geschieht also ein Unrecht gegen die menschliche Person und gegen die Ordnung selbst, in die die Menschen von Gott hineingestellt sind, wenn ihm die freie Verwirklichung der Religion in der Gesellschaft verweigert wird, vorausgesetzt, daß die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt.

Hinzu kommt, daß die religiösen Akte, womit sich der Mensch privat und öffentlich auf Grund einer geistigen Entscheidung auf Gott hinordnet, ihrem Wesen nach die irdische und zeitliche Ordnung übersteigen. Demnach muß die staatliche Gewalt, deren Wesenszweck in der Sorge für das zeitliche Gemeinwohl besteht, freilich das religiöse Leben der Bürger anerkennen und begünstigen, sie würde aber, wie hier betont werden muß, ihre Grenzen überschreiten, wenn sie so weit ginge, religiöse Akte zu bestimmen oder zu verhindern.

4. Die Freiheit der religiösen Gemeinschaften

Die Freiheit als Freisein vom Zwang in religiösen Dingen, die den einzelnen zukommt, muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn sie in Gemeinschaft handeln. Denn die Sozialnatur des Menschen wie auch der Religion selbst verlangt religiöse Gemeinschaften.

Also steht diesen Gemeinschaften, wenn nur die gerechten Erfordernisse der öffentlichen Ordnung nicht verletzt werden, rechtens die Freiheit zu, daß sie sich gemäß ihren eigenen Normen leiten, daß sie dem höchsten Wesen in öffentlichem Kult die Ehre erweisen, ihren Gliedern in der Praxis ihres religiösen Lebens beistehen, sie in ihrer Lehre unterrichten und bestärken und diejenigen Einrichtungen ausbauen, in denen durch die Zusammenarbeit der Glieder das eigene Leben nach ihren religiösen Prinzipien geordnet wird.

In gleicher Weise steht den religiösen Gemeinschaften das Recht zu, daß sie nicht durch Mittel der Gesetzgebung oder durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen der staatlichen Gewalt daran gehindert werden, ihre eigenen Amtsträger auszuwählen, zu erziehen, zu ernennen und zu versetzen, mit religiösen Autoritäten und Gemeinschaften in anderen Teilen der Erde in Verbindung zu treten, religiöse Gebäude zu errichten und zweckentsprechende Güter zu erwerben und zu besitzen.

Auch haben die religiösen Gemeinschaften das Recht, keine Behinderung bei der öffentlichen Lehre und Bezeugung ihres Glaubens in Wort und Schrift zu erfahren. Man muß sich jedoch bei der Ausbreitung des religiösen Glaubens und bei der Einführung von Sitten und Gebräuchen allzeit jeder Art der Betätigung enthalten, die den Anschein erweckt, als ob es sich hierbei um Zwang oder um unehrenhafte oder unberechtigte Überredung handelte, besonders wenn es weniger Gebildete oder Arme betrifft. Eine solche Handlungsweise muß als Mißbrauch des eigenen Rechts und als Verletzung des Rechtes anderer betrachtet werden.

Es gehört außerdem zur religiösen Frei-

heit, daß die religiösen Gemeinschaften nicht daran gehindert werden, die besondere Fähigkeit ihrer Lehre zur Ordnung der Gesellschaft und zur Verlebendigung der ganzen menschlichen Aktivität aufzuzeigen. Schließlich ist in der Sozialnatur des Menschen und im Wesen der Religion selbst das Recht begründet, wonach die Menschen auf Antrieb ihres eigenen religiösen Sinnes sich frei versammeln oder Vereinigungen für die Zwecke der Erziehung, der Kultur, der Caritas und des sozialen Lebens schaffen können.

5. Die religiöse Freiheit der Familie

Einer jeden Familie, die ja eine Gesellschaft eigenen und ursprünglichen Rechtes ist, steht das Recht zu, ihr häusliches religiöses Leben unter der Leitung der Eltern in Freiheit zu ordnen. Den Eltern kommt das Recht zu, die Art der religiösen Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen gemäß ihrer eigenen religiösen Überzeugung. Daher muß von seiten der staatlichen Gewalt das Recht der Eltern anerkannt werden, in wahrer Freiheit Schulen und andere Erziehungsrichtungen zu wählen, und auf Grund dieser Wahlfreiheit dürfen ihnen dabei weder direkt noch indirekt irgendwelche ungerichte Lasten auferlegt werden. Außerdem werden die Rechte der Eltern verletzt, wenn die Kinder gezwungen werden, einen Schulunterricht zu besuchen, der der religiösen Überzeugung der Eltern nicht entspricht, und auch wenn nur eine einzige Erziehungsform für alle verpflichtend gemacht wird, bei der die religiöse Ausbildung völlig ausgeschlossen ist.

6. Die Pflege der religiösen Freiheit

Das Gemeinwohl der Gesellschaft, das in der Gesamtheit jener Bedingungen des sozialen Lebens besteht, auf Grund deren die Menschen ihre eigene Vervollkommnung in größerer Fülle und Freiheit erlangen können, besteht besonders in der Wahrung der Rechte und Pflichten der menschlichen Person⁴. Somit obliegt die Sorge für das Recht auf die Religionsfreiheit sowohl den Bürgern wie auch den sozialen Gruppen und den Staatsgewalten, der Kirche und den anderen religiösen Gemeinschaften in der Weise, die einem jeden von ihnen eigentümlich ist, je nach der Pflicht, die sie dem Gemeinwohl gegenüber haben.

Der Schutz und die Förderung der unverletzlichen Menschenrechte gehört wesentlich zu den Pflichten einer jeden bürgerlichen Gewalt⁵. Die Staatsgewalt muß also durch gerechte Gesetze und durch andere geeignete Mittel den Schutz der religiösen Freiheit aller Bürger wirksam und tatkräftig übernehmen und für die Förderung des religiösen Lebens günstige Bedingungen schaffen, damit die Bürger auch wirklich in der Lage sind, ihre religiösen Rechte auszuüben und die religiösen Pflichten zu erfüllen, und damit der Gesellschaft selber die Werte der Gerechtigkeit und des Friedens zugute kommen, die aus der Treue der Menschen gegenüber Gott und seinem heiligen Willen hervorgehen⁶.

Wenn in Anbetracht besonderer Umstände in einem Volk einer einzigen religiösen Gemeinschaft in der Rechtsordnung des Staates eine spezielle bürgerliche Anerkennung gezollt wird, so ist es notwendig, daß zugleich das Recht auf Freiheit in religiösen Dingen für alle Bürger

und religiösen Gemeinschaften anerkannt und gewahrt wird.

Endlich muß die Staatsgewalt dafür sorgen, daß die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, die als solche zum Gemeinwohl der Gesellschaft gehört, niemals entweder offen oder auf verborgene Weise um der Religion willen verletzt wird und daß unter ihnen keinerlei Diskriminierung geschieht.

Hieraus folgt, daß es für die öffentliche Gewalt ein Unrecht wäre, den Bürgern durch Zwang oder Furcht oder auf andere Weise das Bekenntnis oder die Verwerfung irgendwelcher Religion aufzuerlegen oder jemand daran zu hindern, sich einer religiösen Gemeinschaft anzuschließen oder sie zu verlassen. Um so mehr wird dann gegen den Willen Gottes und gegen die geheiligten Rechte der Person und der Völkerfamilie gehandelt, wenn auf irgendwelche Weise Gewalt angewendet wird zur Zerstörung oder Behinderung der Religion, sei es im ganzen Menschengeschlecht oder in irgendeinem Lande oder in einer bestimmten Gemeinschaft.

7. Die Grenzen der Religionsfreiheit

Das Recht auf Freiheit in religiösen Dingen wird innerhalb der menschlichen Gesellschaft verwirklicht, und deshalb ist ihre Ausübung gewissen bestimmenden Normen unterworfen. Beim Gebrauch einer jeden Freiheit ist das sittliche Prinzip der personalen und sozialen Verantwortung zu beobachten: Die einzelnen Menschen und die sozialen Gruppen sind bei der Ausübung ihrer Rechte durch das Sittengesetz verpflichtet, sowohl die Rechte der andern wie auch die eigenen Pflichten den anderen gegenüber und das Gemeinwohl zu beachten. Allen Menschen gegenüber muß man Gerechtigkeit und Menschlichkeit walten lassen.

Da die bürgerliche Gesellschaft außerdem das Recht hat, sich gegen Mißbräuche, die unter dem Vorwand der Religionsfreiheit statthaben können, zu schützen, so steht es außerdem besonders der Staatsgewalt zu, diesen Schutz zu gewähren; dies darf indessen nicht auf willkürliche Weise oder durch unbillige Begünstigung einer Partei geschehen, sondern nur nach rechtlichen Normen, die der objektiven sittlichen Ordnung entsprechen, wie sie für den wirksamen Rechtsschutz im Interesse aller Bürger und ihrer friedvollen Eintracht erforderlich sind wie auch für die hinreichende Sorge für jenen ehrenhaften öffentlichen Frieden, der in einem geordneten Zusammenleben in wahrer Gerechtigkeit besteht, und schließlich für die pflichtmäßige Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit. Dies alles macht einen grundlegenden Wesensbestandteil des Gemein-

³ Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika «Pacem in terris» vom 11. April 1963: AAS 55 (1963), Seite 270; Paul VI., Rundfunkansprache vom 22. Dezember 1964: AAS 57 (1965), Seite 181.

⁴ Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika «Mater et Magistra», AAS (1961), Seite 417; «Pacem in terris», AAS (1963), Seite 273.

⁵ Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika «Pacem in terris», 1963, AAS 55 (1963), Seite 273—274. Vgl. Pius XII., Rundfunkansprache, 1. Juni 1941, AAS 33 (1941), S. 200.

⁶ Vgl. Leo XIII., Enzyklika «Immortale Dei», vom 1. November 1885, AAS 18 (1885), Seite 161.

ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

Bischöfliche Funktionen

Am Neujahrsabend, verbunden mit der Abendmessenfeier, hielt der hochwürdigste Bischof von Basel in der St.-Urnen-Kathedrale zu Solothurn die Eröffnungspredigt zu dem vom Heiligen Vater durch die Apostolische Konstitution «Mirificus eventus» vom 7. Dezember 1965 angekündigten *Jubiläum*, das vom Neujahrstag bis zum Pfingstfest 1966 dauern soll.

Der hochwürdigste Bischof nahm im einzelnen auf die Sinngebung des Jubiläums Bezug, die von der erfahrenen und reichen Einfühlung des Heiligen Vaters in die Bedürfnisse der Seelsorge Zeugnis gibt. Die «Schweizerische Kirchenzeitung» hat den Text der Konstitution in Nummer 51 vom 23. Dezember 1965 veröffentlicht. Das vordringliche Anliegen des Heiligen Vaters ist die Weckung christlicher *Bußgesinnung*. Sie soll einen jeden befähigen, von innen heraus an der sittlichen Erneuerung, der Besserung und am Aufbau des christlichen Lebens in der Welt mitzuwirken. Im Neujahrsgruß (vgl. SKZ Nr. 52, vom 30. Dezember 1965, S. 679) wies der hochwürdigste Bischof auf drei Werkzeuge der Buße hin: das Gebet, die Entsagung und die stete Leidensbereitschaft. Wie sehr es der Heilige Vater mit dem Jubiläum ernst nimmt, zeigt sein Aufruf, nach dem Ideal echter Heiligkeit zu streben. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Heilige Vater der *Kathedralkirche*, ihrer sinnbildlichen Bedeutung im kirchlichen Leben und ihrer Aufgabe, Sitz des Bischofs, Angelpunkt der Einheit, der Ordnung und des wahren, mit dem heiligen Petrus verbundenen Lehramtes zu sein. Die Bischöfe macht der Heilige Vater verantwortlich, Stützen des Jubiläums zu

werden. Die Gläubigen ladet er ein, sich um ihre Kathedrale und ihren Bischof zu scharen. An die Kathedrale knüpft er während des Jubiläums besondere Gnadenerweise. Dazu gehört auch die Nachlassung der Sündenstrafen für be-reute Sünden, die in der kirchlichen Sprache *Ablaß* genannt wird. Die Möglichkeit, Ablässe gewinnen zu können, bleibt nach der Absicht des Papstes und der Konzilsväter sorgsam bewahrt, wird aber neu geordnet. Durch ein Dekret der Sacra Paenitentiarum Apostolica vom 20. Dezember 1965 werden die Bischöfe bevollmächtigt, außer der Kathedrale noch andere Kirchen zu bestimmen, an welche während des Jubiläums die gleichen Gnadenerweise geknüpft sind. Die Auswahl dieser Kirchen wird der hochwürdigste Bischof demnächst mit den hochwürdigsten Herren Dekanen der Diözese beraten. Allgemein sollen die Feier des heiligen Meßopfers, Gottesdienste, Predigten, Unterweisungen, Volksmissionen u. a. die reichen Früchte des Konzils, seine Lehren und Weisungen in jede Pfarrei tragen. Dies zu planen und durchzuführen wird nun gemeinsame Aufgabe des Seelsorgeklerus und der katholischen Laienwelt sein.

Wahlen und Ernennungen

Es wurden gewählt oder ernannt: Guido *Borer*, Kaplan in Menzingen, zum Pfarrer von Obergösgen; Mgr. Emile *Fähndrich*, Pfarrdekan in St-Imier, zum Pfarrer von Les Pommerats; Klemens *Ramsperger*, Kaplan in Kreuzlingen, zum Pfarrer von Reinach (BL); Fridolin *Roos*, Pfarrer von Baar, zum Kaplan in Finstersee (ZG); Andreas *Marzohl*, Kaplan in Luzern, zum Zentralpräses

wohls aus und fällt unter den Begriff der öffentlichen Ordnung. Im übrigen soll man in der Gesellschaft eine ungeschmälerte Freiheit walten lassen, wonach dem Menschen ein möglichst weiter Freiheitsraum zuerkannt werden muß, und sie darf nur eingeschränkt werden, wenn und soweit es notwendig ist.

8. Die Erziehung zur Freiheit

In unserer Zeit stehen die Menschen unter vielfachem äußeren Druck und geraten dabei in die Gefahr des Verlustes der eigenen Wahlfreiheit. Auf der anderen Seite zeigen manche die Neigung, unter dem Vorwand der Freiheit jede Art der Unterordnung abzulehnen und den geschuldeten Gehorsam geringzuschätzen.

Deshalb richtet das Vatikanische Konzil

die Mahnung an alle, besonders aber an die, denen es obliegt, andere zu erziehen, daß sie danach streben, Menschen zu bilden, die im Gehorsam gegen die sittliche Ordnung der gesetzmäßigen Autorität gehorchen und zugleich Liebhaber einer echten Freiheit sind; Menschen nämlich, die die Dinge nach eigener Entscheidung im Licht der Wahrheit beurteilen, ihr Handeln verantwortungsbewußt einrichten und bemüht sind, was immer wahr und gerecht ist, zu erstreben, wobei sie zu gemeinsamem Handeln sich gern mit anderen vereinigen.

So muß also die Religionsfreiheit auch dazu dienen und dahin geordnet werden, daß die Menschen bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Leben der Gesellschaft mit größerer Verantwortung handeln.

(Schluß folgt)

der HORESA; Hermann *Müller*, Vikar in Dornach, zum Kaplan in Kreuzlingen.

Freitagsgebot

Auf Grund von Radio- und Pressemeldungen sind hinsichtlich des Freitagsgebotes verschiedene Unklarheiten entstanden. Wir bitten die hochwürdige Geistlichkeit, die Gläubigen darauf aufmerksam zu machen, daß das Freitagsgebot in der bisherigen Form weiterbesteht und daß daran nichts geändert wurde.

Sollten eventuell Änderungen der geltenden Vorschriften kommen, werden wir diese unverzüglich im kirchenamtlichen Teil der «Schweizerischen Kirchenzeitung» bekanntgeben.

Applicatio ad intentionem Rev. mi

Wir machen die hochwürdigen Geistlichen, die pro populo applizieren müssen, aufmerksam, daß an Stelle der Applikationspflicht an den im Directorium mit † bezeichneten Tagen der Betrag von Fr. 20.— bis zum 31. Januar 1966 an die bischöfliche Kanzlei (Postcheckkonto 45-15) zu entrichten ist (vgl. Directorium 1966, Seite 7, § 8). Wer den Betrag pro 1965 noch nicht bezahlt hat, möge diesen Nachtrag bald einsenden.

Binations-Stipendium

Die Konzilskongregation hat angeordnet, daß in unserer Diözese für jede *binierte* Messe (außer an Allerseelen und Weihnachten) ein Stipendium anzunehmen sei. Diese Binationsstipendien sollen jeweils auf den 30. Juni oder auf den 31. Dezember an die bischöfliche Kanzlei eingesandt werden. Diese Beträge werden verwendet «ad aedificandas ecclesias pro catholicis in regionibus acatholicorum degentibus».

Bei *Trinationen* ist das zweite Stipendium an die bischöfliche Kanzlei einzusenden; für die dritte Messe darf kein Stipendium angenommen werden.

Dispenstaxen

Für einzelne Pfarreien sind die Taxen für dispensierte Eehindernisse ausstehend. Wir bitten um baldige Begleichung, damit wir unsererseits die Abrechnung mit den Amtsstellen des Heiligen Stuhles vornehmen können.

Epiphanieopfer

Wir verweisen auf den Aufruf zum Epiphanieopfer 1966 in Nr. 52 der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vom 30. Dezember 1965, Seite 689.

Bischöfliche Kanzlei

Aus dem Leben der Ostkirchen

Ökumenische Weihnachtsbotschaft des Patriarchen Athenagoras

«Im Hinblick auf die Fortsetzung und die Ausweitung des Werkes, das ich unternommen habe, wird es nicht an Taten guten Willens von seiten aller Kirchen fehlen», schreibt der Ökumenische Patriarch Athenagoras I. in seiner neuesten Weihnachtsbotschaft. Der Patriarch erinnert darin an die Aufhebung des Bannes zwischen der römisch-katholischen Kirche und der griechisch-orthodoxen Kirche von Konstantinopel. «Die Hände, die sich von der einen und von der anderen Seite ausstreckten und Freundschaft, Einheit und Zusammenarbeit bringen, werden sich festhalten, um Treue und dauerhafte Bande zu schaffen und um Äußerungen der Liebe zum Nächsten zu veranlassen bis zu der Stunde der Einheit aller.» Athenagoras versichert abschließend, daß «die Tore der Welt für den Frieden und die Liebe sich geöffnet haben und nichts sie wieder schließen kann».

K. P.

40 Prozent aller russischen Bischofsstühle unbesetzt

Einer der führenden russisch-orthodoxen Experten für ökumenische Fragen, Juvenalis Poiakov, ist Sonntag in Moskau unter großer Anteilnahme von Klerus und Laien zum Bischof geweiht worden. Poiakov, nunmehr Titularbischof von Sareisk, war vom Heiligen Synod der russisch-orthodoxen Kirche zum Patriarchalvikar des greisen Patriarchen Alexej von

Moskau bestellt worden. Der erst 29jährige Geistliche hatte die russisch-orthodoxe Kirche beim Zweiten Vatikanischen Konzil als Beobachterdelegierter vertreten. Bischof Poiakov ist ein Neffe des Metropoliten von Leningrad, Nikodim, der allgemein als der nächste Patriarch von Moskau gilt. Nach Ansicht von Beobachtern könnte in diesem Fall Poiakov Nachfolger seines Onkels auf dem zweitwichtigsten Bischofsstuhl der russischen Orthodoxie werden. — Eine wichtige Aufgabe erhielt auch der frühere russisch-orthodoxe Bischof in Wien, *Philaret*, übertragen. Der Bischof, der zu Beginn dieses Jahres in die Heimat zurückberufen und zum Inspekteur der Geistlichen Akademie Zagorsk bei Moskau ernannt worden war, wurde jetzt auf Ersuchen des Leiters des «Außenamtes» der russisch-orthodoxen Kirche und Metropoliten von Leningrad, Nikodim, zu dessen Assistenten bestellt. Daneben gab es in jüngster Zeit noch eine Reihe weiterer Bischofsernennungen und Umbesetzungen in der russisch-orthodoxen Kirche. Der bisherige Bischof Leontij von Wolhynien und Rowno wurde zum Bischof von Simferopol und der Krim ernannt und erhielt außerdem die zeitweilige Verwaltung der Diözese von Dnjepropetrowsk übertragen. Sein Nachfolger wurde Erzbischof Damian von Lwow und Ternopol, dessen Amt wiederum der Erzbischof Eugeni Jurik aus der Lwower Diözese übernahm. Trotz all dieser Neuernennungen und Umbesetzungen von Bischöfen sind noch immer 40 Prozent aller russischen Bischofssitze vakant. K. P.

Neue Bücher

Das Evangelium nach Johannes. Übersetzt von Otto Karrer. München, Ars sacra Verlag, 1964, 111 Seiten.

Die sorgfältig ausgestattete, in Kunstleder gebundene Ausgabe des Johannes-evangeliums enthält den Text der bewährten Neutestament-Übersetzung von Otto Karrer. Seine wissenschaftlich fundierten und die Kulturwelt der Bibel berücksichtigenden Anmerkungen sind hier allerdings auf das Nötigste beschränkt worden. Otto Karrer ist kürzlich der Kulturpreis der Innerschweiz zugesprochen worden. In der Begründung dieser erfreulichen Wahl wird auch auf seine fruchtbare Übersetzertätigkeit hingewiesen, insbesondere auf seine Übertragung des Neuen Testaments. Karrer hat sich die Aufgabe als Übersetzer nicht leicht gemacht. Schritt für Schritt galt es, der Tradition bisheriger Übertragungen wie dem modernen Sprachempfinden, gerecht zu werden. Jede Generation will und muß ja ihre eigene sprachliche Fassung des Wortes Gottes erarbeiten. Otto Karrer hat es für unsere Zeit getan. Man spürt bei ihm das Hinhorchen auf den Sinn des einzelnen Wortes und Satzes im Urtext. So ist in langer Mühewaltung eine Übersetzung erwachsen, deren rhythmisch ausgewogener und ruhig dahinströmender Sprachfluß die ernste Würde, die Freude und Anmut der Frohen Botschaft widerspiegelt. Gerade zum Vorlesen in liturgischem und profanem Kreis dürfte diese Ausgabe geschaffen sein. P. Bruno Scherer, OSB.

Schürmann, Heinz: Geistliches Tun. Freiburg-Basel-Wien, Herder, 1965, 118 Seiten.

Diese priesterlichen Betrachtungen sind herausgewachsen aus Vorträgen an Geistliche in Berlin und anderen Orten Mitteldeutschlands. Es geht dem gelehrten Verfasser um die liebende Herzenshingabe, die im Glauben begründet, aber auch aus dem Glauben gelebt sein will. Damit der Priester — auch der Laie ist angesprochen — aus der Fülle inneren Lebens schöpfen kann zu fruchtbarer Wirksamkeit, geht es um die Tat der Bekehrung und um die liebende Hingabe des geläuterten Herzens. Mit Recht wird betont, daß die Einheit mit Christus das Grundprinzip unserer Tätigkeit sein soll. Denn der Dienst an der Einheit soll nicht unerleuchtet und ichhaft sein, sondern im Herrn gegründet und in unseren Grenzen eingespannt. Darum werden diese Betrachtungen immer wieder hinweisen auf die Kraft und Fruchtbarkeit des Gebetes. Die Darlegungen des Verfassers sind gedacht als Hilfsmittel erbaulicher, geistlicher Lesung. Manche ermattete Kämpfer sollen wieder froh und mitbrüderlich zu neuem, frohem Dienst ausgerichtet werden, um trotz der persönlichen Grenzen im Dienste zu verharren in mannhafter und demütiger Geduld. J. Sch.

Neue Kalender

Berckers katholischer Taschenkalender 1966. Kevelaer, Butzon und Bercker.

Der bereits gut eingeführte Kalender enthält außer einem liturgischen Teil auch die wichtigsten Angaben aus der Welt der Kirche sowie die katholischen Organisationen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zu den einzelnen Ländern werden auch übersichtliche Karten der Bistümer beigelegt. Auf der Bistumskarte der Schweiz ist die Apostolische Administration Lugano irrtümlicherweise als Bistum eingezeichnet. Hoffentlich läßt sich dieser «Schönheitsfehler» das nächste Jahr vermeiden. Besonders wertvoll ist die Tabelle über das II. Vatikanische Konzil, worin der Verlauf der vier Sitzungsperioden mit den wichtigsten Daten kurz skizziert ist.

Berckers Schwesternkalender 1966. Kevelaer, Butzon und Bercker.

Der Kalender ist für den Gebrauch der Ordensschwestern bestimmt. Er enthält für jeden Tag außer den liturgischen Gedenktagen der Heiligen eine passende Stelle aus Schriften von Heiligen, Theologen und Schriftstellern. Er eignet sich deshalb auch sehr gut als Geschenk für Ordensfrauen.

Schweizer Wanderkalender 1966 erscheint wieder in der bekannten schönen Ausstattung und bringt für jede Woche ein charakteristisches Bild von schweizerischen Landschaften. Der Schweizer Wanderkalender ist herausgegeben vom Schweizerischen Bund für Jugendherbergen, Seefeldstraße 8, 8022 Zürich.

Freiburger und Walliser Volkskalender 1966. Freiburg, Kanisiuswerk.

Der beliebte Volkskalender für Freiburg und Wallis liegt nun bereits im 57. Jahrgang vor. Er ist reich bebildert und enthält chronikartig die wichtigsten Ereignisse des vergangenen Jahres aus dem kirchlichen und politischen Leben der beiden Kantone. J. B. V.

Unsere Leser schreiben

Jubiläum im Zeichen des Kreuzes

Die Programme der Erneuerung, die das Konzil in dreijähriger, harter Arbeit geschaffen hat, dürfen nicht in den Kühlschränken wandern, wo alle Vorsätze einfrieren werden. Es folgt nun unsere Hauptarbeit. Worin wird sie im wesentlichen bestehen?

Im Geist der Sühne und Buße!

Ein arger Irrtum wäre es, zu glauben, das Konzil hätte auch hierin eine «Anpassung» gefunden, ein Rezept, um mühelos zum Ziel zu kommen.

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion:

Dr. Joh. Bapt. Villiger, Can.
Professor an der Theologischen Fakultät
Luzern
Redaktionsschluß: Samstag, 12 Uhr

Eigentümer und Verlag:

Räber & Cie AG, Frankenstraße 7-9, Luzern
Buchdruckerei, Buchhandlung, Tel. 2 74 22

Insertionspreise:

Die einspaltige Millimeterzeile oder deren
Raum 23 Rp. Schluß der Inseratenannahme
Montag, 12.00 Uhr Postkonto 60 - 128

Das Reich Gottes leidet Gewalt, die Erneuerung fordert Opfer, etwas Tapferes muß geleistet werden. Nur durch das Kreuz kann das Reich der Wahrheit und Gnade, der Liebe und des Friedens grundgelegt werden. Das Kreuz ist der Schlüssel zum Reich Gottes. Im Erkennen und im Ja-sagen zum Kreuz liegt das Geheimnis des Erfolges. Die ganze Welt kann durch die Erkenntnis des Kreuzes und durch die Bejahung desselben erneuert werden, weil im Kreuz die ganze Heilslehre der Kirche enthalten ist.

Das Jubiläum möchte eine große Schmach in etwa gut machen, denn die immerwährende Kreuzigung des Herrn durch die Menschen ist die schmachvollste Antwort der Menschheit bis zur Stunde, die nur durch die flehentliche Bitte Jesu an den Vater tragbar gemacht wird: «Vater, vergib ihnen, sie wissen nicht, was sie tun!»

Durch Opfer, Buße, Kreuz kann der Mensch, kann die Erde erneuert und geheiligt werden. Je mehr das Jubiläum im Zeichen des Kreuzes stehen wird, desto sicherer werden die Hoffnungen, die Jo-

hannes XXIII. in das Konzil gelegt und im Gebet für das Konzil niedergelegt hat, in Erfüllung gehen: «Daß dieses Konzil reiche Früchte zeitige, daß sich das Licht und die Kraft des Evangeliums in der menschlichen Gemeinschaft sich immer weiter ausbreite, daß die katholische Religion und ihr Missionsauftrag neue Impulse empfangen, daß sich in unserer Zeit das wunderbare Pfingstgeschehen erneuere».

Spröde und harte Hostien für die heilige Eucharistiefeier?

Ein Seelsorger sandte uns die nachfolgende Anfrage, die wir gerne an die Leser weitergeben. Wer weiß Rat? (Red.)

Manche Priester wären Ihnen dankbar, wenn Sie in der SKZ eine Umfrage machen würden, wie man auf einfache, praktische Weise verhindern kann, daß in den Sakristeien die Hostien so ausgetrocknet, hart und spröde werden, daß es eigentlich kaum noch natürliches Brot ist, wie wir es bei Tisch und sonst essen.

Keinem Gast oder Bettler dürfte man derart ausgedörrtes Brot vorsetzen. St. Petrus hat beim letzten Abendmahl dem Herrn für die heilige Eucharistiefeier sicher nicht ausgetrocknetes, hartes Brot gegeben, sondern frisches, in natürlichem Zustand.

Zudem wirkt es unschön, wenn bei der Fractio panis bisweilen ein Zickzack entsteht und dabei sowie beim Genuß der großen heiligen Hostie ein Knall, ein «Klepper» erfolgt, hörbar für die Leute. Vor allem aber besteht große Gefahr, daß heilige Partikel weggespickt, rings zerstreut, verunehrt werden, zumal bei den alten, engen Kelchen. Machen Sie mal die Probe: brechen Sie eine ungeweihte, große spröde Hostie gegen eine goldene Patene: Sie finden eine Anzahl Partikel darauf. Beim seitlichen Brechen in der heiligen Messe werden die Partikel nach vorn geschleudert, auch über das Korporale hinaus. Das entspricht kaum der dem Allerheiligsten schuldigen Ehrfurcht. Gibt es wohl ein zuverlässiges Mittel. Hostien in der Sakristei, wo stark geheizt wird, frisch zu erhalten wie im Sommer? -g-

Kandelaber

Holz, barock, 170 cm hoch

Verlangen Sie bitte unverbindliche Vorführung über Tel. 062/2 74 23.

Max Walter, Antike kirchliche Kunst, Mümliswil (SO)

Wekovit-E ist ein ganz natürliches Mittel gegen

Herzinfarkt

Reinigt das Blut, die Blutbahnen, die Herzkranzgefäße. Beachtet das Groß-Inserat SKZ 1965 Nr. 10, S. 123.

Alleinverkauf: Fritz Gehrig, Diät-Prod., Kolonialwaren, 3360 Herzogenbuchsee.

Auf Marialichtmeß

empfehlen wir: Kerzen zu Fabrikpreisen, Prozessionskerzli, Tropfteller, Windschützer.

Unsere Spezialitäten: Anzündwachs, tropffrei, Weihrauch, Kohle, Ewiglichtöl, Blockkerzen.



ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041/23318

Ein Pfarrer, der sich altershalber von der langjährigen Seelsorge zurückzieht, sucht eine geeignete

Wohnung

Offerten sind erbeten unter Chiffre 3938 an die Expedition der SKZ.

Inserieren bringt Erfolg

Gratis abzugeben:

(Bedürftige Pfarreien bevorzugt)

- 42 Kirchenbänke (24 x 4,80, 6 x 3,40, 6 x 2,25, 6 x 1,70)
- 1 El. Turmuhr
- 2 Altäre (Marmorverkleidung, 2,20 : 95)
- 1 Kruzifix (1927; Corpus 2 m)
- 1 Taufstein (96 cm hoch, 80 cm breit)
- 7 Eichentüren

(Höhe : Breite: 1 à 3,75 : 2,70, 4 à 3,55 : 1,75, 2 à 2,05 : 1,20)

Conseil de paroisse, 2740 Moutier JB

CLICHÉS GALVANOS STEREOS ZEICHNUNGEN RETOUCHEN PHOTO

ALFONS RITTER+CO.
Glasmalerg. 5 Zürich 4 Tel. (051) 25 24 01



HOLZGESCHNITZTE STATUEN

RÄBER
LUZERN
TELEFON 2 74 22

Für die

Weltgebetswoche 1966

Ein Gebetsheft für Wortgottesdienste und Andachten. Herausgegeben von den ökumenischen Zentren Deutschlands und der Schweiz.

Preis: Pro Stck. 20 Rp., ab 500 Stck. 18 Rp., ab 1000 Stck. 17 Rp.

Auslieferung: Arbeitsgruppe für die Weltgebetswoche Priesterseminar St. Luzi, 7000 Chur.

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten

Sie sind wieder da

die grauen Hemden, auf welche wir lange warten mußten. Aber auch die schwarzen, bügelfreien, in Baumwolle oder Nylon. Schwarze Krawatten, Collare, Baskenmützen. Alles zu haben bei:



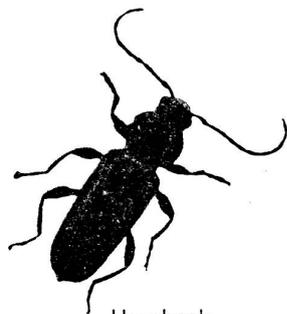
ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041/23318

**Kongo, Zusammenbruch der Missionen?
Afrikas Kommunismus im Vormarsch?**

Wünschen Sie einen Referenten über die obigen Themen für Vereine oder Volkshochschule, dann wenden Sie sich an

Weißer Väter, Reckenbühlstr. 14, 6000 Luzern

Weißer Väter, Missionshaus, 9443 Widnau SG



Hausbock

Merazol

schützt Holz vor

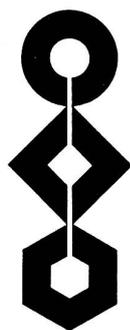
Hausbock

Holz wurm

Fäulnis

Beratung in allen Holzschutzfragen unverbindlich und kostenlos

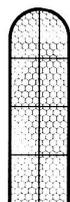
EMIL BRUN, Holzkonservierung, **MERENSCHWAND / AG** Telefon (057) 8 16 24



Herzog AG Sursee

Tel. 041 4 10 38

Ihr Kerzenlieferant



Kirchenfenster

Neu-Anfertigungen — Renovationen
inkl. zugehörige Metallbauarbeiten

Alfr. Soratroi Kunstglaserei
Felsenrainstr. 29 8052 Zürich Tel. 051/46 96 97

NEUE BÜCHER

Alfred Läßle, **Die Botschaft der Evangelien — heute.**
Ein Handbuch für die Schriftlesung und Verkündigung. Ln. Fr. 28.70.

August Franzen, **Kleine Kirchengeschichte.** Herder-Bücherei Band 237/238, Fr. 6.—.

Ambroise-M. Carré, **Das Vaterunser in unserem Leben.**
Predigten, Ln. Fr. 16.20.

Pierre Lenert, **Die Wahrheit über die katholische Kirche in Polen.** Kart. Fr. 11.65.

Rolf Zerfaß, **Lektorendienst.** 15 Regeln für Lektoren und Vorbeter. Kart. Fr. 7.—.

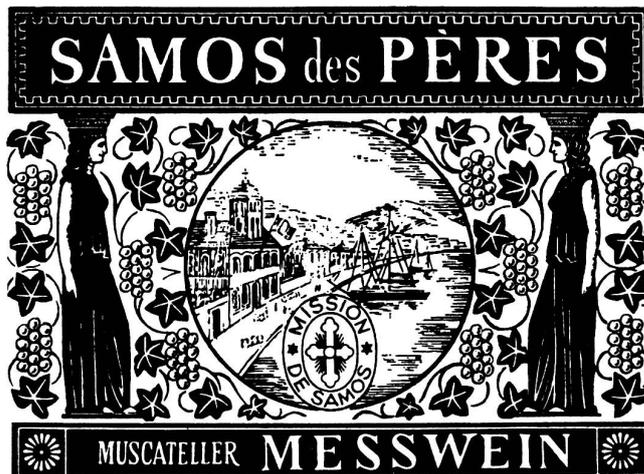
Georg May, **Katholische Kindererziehung in der Misere.** Ein kirchenrechtliches Kompendium für die seelsorgerliche Praxis.

Josef Scharbert, **Das Sachbuch zur Bibel.** Ln. Fr. 22.85.

Weg ins Neue Testament. Band 1. Kommentar und Material von Günter Schiwy. Kart. Fr. 34.10.

Geistliche Schriftlesung. Neue Bände:
Wolfgang Trilling, **Das Evangelium nach Matthäus.** 2. Teil. Fr. 16.20.
Hans-Andreas Egenolf, **Der zweite Brief an die Thessalonicher.** Fr. 9.40.
Joseph Reuß, **Der zweite Brief an Timotheus.** Fr. 9.40.

BUCHHANDLUNG RÄBER LUZERN



Direktimport: KEEL & Co., WALZENHAUSEN

Telephon (071) 44 15 71

Harasse zu 24 und 30 Liter-Flaschen

BROTHOSTIEN

liefert das **Frauenkloster Nominis Jesu, Herrenweg 2, 4500 Solothurn.**

1000 kleine Hostien Fr. 12.—, 100 große Hostien Fr. 3.50,
Konzelebrationshostien nach Durchmesser.

Kirchenglocken-Läutmaschinen



System Muff

Neuestes Modell 1963 pat.
mit automatischer Gegenstromabbremmung

Joh. Muff AG, Triengen
Telefon (045) 3 85 20



Haben Sie

Ihre Kerzen für Maria-Lichtmeß schon bestellt? Wenn nicht, bestellen Sie sofort **LIENERT KERZEN.** Sie sehen gut aus und brennen ausgezeichnet. Machen Sie einen Versuch.

GEBR. LIENERT AG 8840 EINSIEDELN
KERZEN- UND WACHSWARENFABRIK